Oecon.
2151
α

Oecon. 2151 a

Ueber den

Bestand und die Behauptung

Oecon. 2151 a

des

Forst-Regales.

Von

J. G. Freiherrn von Seutter,
Director des Königlich Würtembergischen Forstrathes, der Orden von der Würtembergischen und Baierischen Krone Ritter.

CAMMER BIBLIOTHEK

Heidelberg und Leipzig.
Neue Akademische Buchhandlung von Karl Groos.

1824.

44/A Gso/39534

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Als ich in meiner Schrift:

Die Staatswirthschaft auf der Grundlage der National-Oekonomie, in ihrer Anwendung auf innere Staats-Verwaltung und die Begründung eines gerechten Auflagen-Systems. Ulm 1823. 3 Bde. 8.

§. 161, 2ten Bds. S. 193, die Verderblichkeit und weitere Unhaltbarkeit des Forst-Regales aus allgemeinen staatswirthschaftlichen Gründen nachzuweisen suchte, und hieraus, §. 221, 2n Bds. S. 283 und §. 338, 3n Bds. S. 45, die Nothwendigkeit seiner Aufhebung ableitete, nahm ich mir vor, die, in dem Wesen der Forstwirthschaft selbst, sich hiefür darbietenden Momente, dem Publikum ausführlicher vorzulegen. Die Erscheinung gegenwärtiger Abhandlung ist daher der Erfolg der Ausführung jenes Vorhabens.

Daß der Gegenstand selbst nicht neu, sondern

bereits aus verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet sey, ist jedem bekannt, welcher mit unserer staatswirthschaftlicher Literatur nur einigermaßen vertraut ist. Ebenso anerkannt aber ist auch die Wichtigkeit der Sache selbst, und die Fruchtlosigkeit der Stimmen, welche sich bis jetzt für dieselbe erhoben haben.

Wenn also gegenwärtige Abhandlung durchaus nicht Ansprüche auf Neuheit ihrer Beziehung machen kann, so dürfte sie wenigstens bei der Wichtigkeit der letztern für die Anforderungen der Zeit nicht ganz überflüssig erscheinen. Muß sie aber auch das Loos ihrer Vorgängerinnen theilen, so kann sie sich doch mit der Beruhigung unterwerfen, ihren Gegenstand, wenigstens theilweise, aus bisher noch nicht aufgegriffenen Gesichtspunkten dargestellt zu haben.

Hiemit erlaubt sich also auch, die bei ihrer Beurtheilung zu nehmende Ansicht zu bezeichnen,

Stuttgart, im März 1824.

der Verfasser.

Einleitung.

Wenn sich, in den meisten deutschen Staaten noch, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Wald-Besitzes in einer Wirkung aussprechen, welche mit den allgemeinen Begriffen vom Grundbesitze mehr oder weniger im Widerspruch stehen, so kann der Grund dieser Erscheinung allein in Institutionen liegen, welche theils gesetzlich begründet, theils als Herkommen sanktionirt, und dadurch zu Gesetzeskraft erhoben wurden. Hiebei, einem großen Theile nach, als Erzeugnisse grauer Vorzeit anerkannt, erschienen sie als Nothwendiges, unter welches jeder Waldbesitzer seinen Nacken zu beugen, gezwungen war. Der Ausdruck aber, womit diese Verhältnisse, in ihrer Anwendung und Behauptung, her-

vortreten, bestimmt sich durch den Begriff von Ausübung des Forstregales.

Seinem Wesen nach unstreitig von der höchsten Staatsgewalt ausgehend, konnte sein Zweck nichts anderes, als die, in dem allgemeinen Staats-Interesse, liegende Sicherung daurender Befriedigung der Holz-Bedürfnisse seyn.*) Und in dieser Eigenschaft trete also das Forstregal, mit allen andern Staats-Institutionen, in gleiche Kathegorie. Die Nothwendigkeit seiner Behauptung aber muß, wie bei allen andern Institutionen, sich durch die Wirksamkeit für die Erreichung des Zweckes aussprechen, und hiedurch in der öffentlichen Meinung begründet werden, wenn diese Ansicht desselben sein Wesen zu bezeichnen vermöchte. Bleiben wir indessen nicht taub gegen die öffentliche Stimme, durch welche die gerechtesten Klagen über täglich sich mehrende Waldvergehen, die Frechheit, womit sie verübt werden, und dadurch nicht selten zu der Eigenschaft von Verbrechen gelangen, Hülfe fordern; blicken wir mit Unbefangenheit auf die Abschwendung mehrerer Wald-Bestände, welche die nothwendige Folge dieser Verhältnisse ist, und die Werths-Erniedrigung, welche hieraus für den Waldbesitz hervorgeht; berücksichtigen wir weiter die gespannten Verhältnisse, welche, durch die Ausübung des Forstregales, sich zwischen dem Betriebe des Landbaues und des Waldbaues darstellen, den Reichthum von Erwerbsquellen, welche der National-

---

*) P. H. Krebs ꝛc. De ligno et lapide &c. Köln, Frankfurt u. Bonn 1752, 4, äussert sich hierüber, nachdem er die Unentbehrlichkeit des Holzes ausgesprochen, folgendermaßen: Ex eo ipso, ... facile apparet, non solum privatorum, sed et publice interesse ligna plantari et conservari, adeoque Majestati incumbere, cum pervicacior nunc sit hominum natura, quam ut suopte motu utilitati suae consulant, congruis ordinationibus et legibus ei rei providere.

Oekonomie, durch den isolirten Bestand des Waldbaues verschlossen werden, und den Widerspruch, worin dieses alles mit den Anforderungen der Zeit steht; so muß sich uns auch die Ueberzeugung aufdringen: daß alle diese Verhältnisse lediglich die Folgen des, dem allgemeinen Rechts-Zustande gewaltsam enthobenen, Waldbesitzes sind. Ist es also das Forstregal, welches diesen andern Eigenthums-Verhältnissen entzieht, so kann auch nicht verkannt werden: daß eben so wenig seine Begründung jemals dem bezeichneten Zwecke entsprechen konnte, als sich die Erreichung desselben von seiner weiteren Behauptung erwarten läßt. Seine Aufhebung muß sich daher auch eine der dringendsten Anforderungen der Gegenwart darstellen.

Diese jedoch ein Institut, von hohem Alterthume und in eine Menge Individualitäts-Verhältnisse eingreiffend, erschütternd, können allein

in der nähern Darstellung seiner Entstehung,

so wie

in der Bezeichnung der bisherigen Folgen seiner Behauptung und ihrer hieraus hervorgehenden Unvereinbarlichkeit mit der Verfolgung des allgemeinen Staatszweckes,

dann aber

in Begündung der Bedingungen, unter welchen die Aufhebung desselben, ohne allgemeine Störung möglich wird,

die erforderlichen Stützpunkte finden.

Ihr Bestand muß sich daher zunächst in der geschichtlichen Entwickelung der allmäligen Entstehung und Ausbildung des Forstregales darbieten. Hiebei aber, mit den Fortschritten der Verfassungs-Begründung des vormaligen deutschen Reiches, in dem innigsten Verbande, wird es die Sache selbst rechtfertigen, wenn für diesen Zweck die Verhältnisse des

Waldbesitzes vor und nach der Regierung Karls des Großen bis in das 17te Jahrhundert, dann aber von dem Ende des letztern bis auf unsere Zeiten, dargestellt werden.

Hierin sich bestimmte Thatsachen darbietend, müssen diese, in der Vergleichung mit ihrer Wirksamkeit, die unzweifelhaften Mittel, für die Bezeichnung der Folgen enthalten, welche die bisherige Behauptung des Forstregales mit sich führte. Diese also, mit den Anforderungen der Zeit verglichen, müssen von selbst die Unvereinbarlichkeit der weitern Dauer desselben mit der Verfolgung des Staatszweckes darstellen, und in den sich hiedurch ergebenden Resultaten, die bündigsten Gründe für die Aufhebung des Forstregales geben.

So unzweifelhaft jedoch die Nothwendigkeit dieser erscheinen muß, so greift sie gleichwohl in Verhältnisse ein, welche, durch eine lange Folge von Ereignissen früherer Zeiten begründet, in die Gegenwart übertraten, und, ohne ihre Substituirung durch neue gesetzliche Bestimmungen, nur mit Störung des Ganzen aufgelöset würden. Die Realisirung der Aufhebung des Forstregales, so unerläßlich sie an sich selbst ist, kann daher auch nur bedingungsweise geschehen, und die nähere Bezeichnung dieser Bedingungen muß nun die Mittel für die Ausführung jener geben.

Durch diese verschiedene Beziehungen bestimmt sich also die Gedankenfolge, auf welche sich nachstehende Darstellungen gründen.

Wenn sich nun diese, in dem Verfolge ihres Details, in Absicht des Geschichtlichen, des Waldbesitzes, auf die Perioden: vor der Regierung Karls d. Gr.,

der Dauer seiner Regierung, und

unter seinen Nachfolgern bis zum 17. Jahrhunderte, dann aber

auf die Verhältnisse des Waldbesitzes in diesem Jahrhunderte, so wie

in dem 18ten Jahrhunderte, und

von dem Ende desselben bis auf unsere Zeiten

beziehen, so kann die Aushebung derselben nichts anderes als die Bezeichnung der wichtigsten Momente der allmäligen Ausbildung des Forstregals bezwecken.

Je unzweifelhafter aber diese sind, um so auffallender müssen die Folgen sich darstellen, welche die bisherige Behauptung des Forstregales,

für die Holz-Produktion,

für den Besitzwerth des Waldgrundes, und

für die Verbreitung und Dauer des Holzdiebstahles

hatten, und ihre Unvereinbarlichkeit mit

dem Betriebe der National-Oekonomie,

dem Bestande der Volks-Moralität, und

den finanziellen Verhältnissen eines Staates

darthun.

Wenn sich jedoch, durch diese Thatsachen, die Aufhebung des Forstregales, als das Nothwendige darstellen muß, so muß die Erfüllung der sich hiefür erzeugenden Bedingungen, eben sowohl von dem Staate ausgehen, als sie durch die verschiedenen Verhältnisse des Waldbesitzes selbst bewirkt werden muß. Dieselbe finden sich, auf Seite des Staates,

in der Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes,

in der Sicherung der Holzproduktion, und

in der Begründung der richterlichen Gewalt;

auf Seite der verschiedenen Waldbesitzer hingegen: in der nähern Bestimmung:

der Obliegenheit der Gemeinde- und Be-

zirks-Verwaltungen für die Sicherung
der Holz-Produktion, so wie
der Verhältnisse des Privatwaldbesitzes,
und
der Verhältnisse der Verwaltung der Domänen-Waldungen.

Kann indessen, nach allem diesem, die Ausführbarkeit der Aufhebung des Forstregales nicht bezweifelt werden, so muß sich uns auch die Ueberzeugung aufdringen, daß sie sich durch keinen Machtspruch augenblicklich möglich mache. In seinen meisten Beziehungen durch die Gesetzgebung von mehr als einem Jahrhunderte begründet, muß auch die Gesetzgebung es seyn, welche die weitere Behauptung dieses verderblichen Institutes, durch die Begründung neuer Rechts-Verhältnisse, als mit dem gemeinen Rechte unvereinbarlich darstellt. Hiebei aber das Ganze erfassend, kann die Ergreifung von Partiellen niemals von glücklichem Erfolge seyn.

Eben diese Lage der Sache dürfte also auch den Grund enthalten, aus welchem so manche über diesen, für das allgemeine Staats-Interesse, so wichtigen Gegenstand erhobene Stimme bisher fruchtlos verhallte; mancher biedere Forstmann aber, welcher die Zwecklosigkeit seiner in dieser Beziehung gemachten Anstrengungen längst fühlte, sich dem Drang der Umstände füget, und dadurch, nicht selten gegen seine bessere Ueberzeugung zu handeln, gezwungen war.

Dagegen aber werden sich, in ebendiesen Verhältnissen, auch Momente darbieten, welche die Vertheidiger des Forstregales — denn was vermögen Gewohnheit und Selbstsucht nicht zu vertheidigen? — zu ihrem Vortheile benützen, um der guten Sache zu schaden oder doch wenigstens ihre Begründung zu verzögern. In diesem Falle kann daher allein die gegenwärtige Tendenz der Regierungen, den Wohlstand

ihrer Völker durch Eröffnung neuer Erwerbs-Quellen, und die Begründung der möglichen Gleichheit der Belastung für die Erreichung öffentlicher Zwecke, die erforderliche Gewähr leisten. Von dieser nur kann, in einem solchen Falle, der Wahrheit Sieg über den Obscurantismus verbürgt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt.

Die Entstehung und Ausbildung des Forst-Regales.

Erstes Kapitel.

Die Verhältnisse des Waldbesitzes vor und nach der Regierung Karls des Großen.

§. 1. Verhältnisse des Waldbesitzes vor der Regierung Karls des Großen.

Unbezweifelt bildeten sich die Eigenthums-Rechte des Waldbesitzes gleichzeitig mit den Begriffen von Grund-Eigenthum überhaupt aus, und schon die Longobardischen Gesetze forderten die Begränzung der Hölzer und Forste „durch Gränz- und Leichbäume," die Erhaltung und Beachtung derselben.*) Als volles Eigenthum aber wurde der Waldbesitz, durch die Bestimmungen der Ripuerischen, Salischen, Alemannischen, Bojarischen und Longobardischen Gesetze gemeinrechtlichem Schutze unterstellt, indem sich diselben sämmtlich gegen den Holzdiebstahl aussprechen.**)

*) F. U. Stisser, Forst- und Jagd-Historie der Deutschen. Jena 1737. 8. S. 56.

**) Daselbst. S. 54.

Nur durch die Bojarischen Gesetze wurden die masttragenden Bäume in besondern Schutz genommen, und gleichen Zweck mochte auch die, durch die Longobarden behauptete „Obsicht über die Holzung der Eichbäume„*) gehabt haben. Diesen Thatsachen zu Folge, waren also die Verhältnisse des Waldbesitzes, im Allgemeinen eine gemeinschaftliche, und, in den oben bezeichneten einzelnen Abweichungen derselben, dürfte sich lediglich der Ausdruck partiellen Gewerbe-Betriebes der Zeit darstellen.

§. 2. Verhältnisse des Waldbesitzes unter der Regierung Karls des Großen.

Berücksichtigen wir die Ausdehnung, in welcher die Völkerschaften, deren Gesetzgebung im vorigen §. erwähnt wurde, über Deutschland, Franken und einen großen Theil von Italien, sich theils gleichzeitig theils nach und nach verbreiteten, so dürfen wir dieses Verhältniß auch in Absicht der Gesetzgebung annehmen. Mußte auch eine Occupation der andern weichen, so wurden hiedurch keinesweges auch alle frühere Gesetze aufgehoben. In der Individualität der Völker begründet, wurden sie größten Theils auch von den wildesten Eroberern beachtet, und als Nothwendiges für die Behauptung des Besitzes bestätigt.

Wenn daher die fränkischen Könige schon, aus Herrscher-Gewalt einzelne Bezirke des Harzwaldes, des Arduennen-Waldes, des Cüsischen Waldes, des Waldes Bacenis, des Lünewaldes rc. zu Befriedigung ihrer Jagdlust, gegen die Jagd-Ausübung anderer, in besondere Gewahrsam nahmen, so betraf dieses eines Theiles lediglich den Waldbesitz der Staats-Gemeinheit, andern Theiles aber nur das sich in demselben findende Wild und dessen Erhaltung. An Beschränkung der Eigenthums-Rechte aber wurde auf das Entfernteste nicht gedacht.

---

*) Daselbst. S. 55.

Dieses Verhältniß machte sich auch noch unter der Regierung Karls des Großen geltend*), und wenn dieser mächtige Eroberer, in Folge seiner unumschränkten Gewalt, die seinen Aufenthalts-Orten, an der Seine und Weser, so wie vorzüglich in den Niederlanden nach Lothringen und bis Paris, nahe gelegenen Waldungen mit dem Forstbanne belegte, und aus gleichen Gründen, den Dreieichen-Forst, den Nürnberger Wald ꝛc. ähnliche Verhältnissen unterwarf, so geschah dieses lediglich in Absicht auf die Ausübung der Jagd, in Folge erlassener Mandate und durch die Wirksamkeit des für ihre Vollziehung bestellten Personales.**) Es ergriff sogar nur Walddistrikte, welche „in niemandes Dominio stunden“,***) und also als Kron-Waldungen zu betrachten waren. Auch von diesen nur belehnte Karl seine Vasallen mit dem Forstbanne, oder er ertheilte an dieselben Schenkungen.†)

Eben deßwegen aber gieng mit der Erlangung eines Bannforstes auch das volle Dominium an seinen Besitzer über, und begründete, nach den damaligen Begriffen der Zeit, hiedurch auch die Autorität eines Gerichtszwanges welcher jedoch keineswegs der allgemeinen Gesetzgebung enthoben, sondern fortwährend mit derselben verflochten war.††) Gleichwohl von den Besitzern der Bann-Forste ausgeübt, vervollständigte er den Begriff von Regalität, und hierin findet sich also auch die erste Spur von der Entstehung des Forstregales. In seiner Ausdehnung aber lediglich auf den landesherrlich begründeten Besitz beschränkt, konnten die in dieser Beziehung, promulgirte Gesetze auch allein auf diesen An-

---

*) Daselbst. S. 79.
**) Daselbst. S. 74.
***) Daselbst. S. 76.
†) Daselbst. S. 77.
††) Daselbst. S. 460.

wendung erhalten, für jeden andern Waldbesitz hingegen blieben sie ausser Wirksamkeit.

§. 3. Verhältnisse des Waldbesitzes unter den Nachfolgern Karls des Großen bis in das 17te Jahrhundert.

Unläugbar ließen die Nachfolger Karls des Gr. ihr Uebergewicht, insbesondere das unterjochte Deutschland, in weit höherem Maße fühlen, als dieses von jenem selbst geschehen war. Karls Söhne, wie ihre Nachfolger auf dem deutschen Kaiser-Throne, errichteten nicht nur mehrere neue Reichsforste, sondern belehnten auch die Großen ihres Reiches mit neuen Bannforsten, und beschenkten Bisthümer, Klöster und Städte mit denselben.*) Für die Reichsforste selbst aber wurden die Stellen von Reichs-Jägermeistern, welche zum Theil den Reichsämtern beigezählt wurden,**) errichtet.

Dieser Verhältnisse ungeachtet, indessen erstreckte sich die Regalität durchaus nur auf die in den Urkunden bezeichneten Bezirke, wovon der Sachsen- und Schwaben-Spiegel die entscheidensten Beweise geben. Ersterer sagt: „Es sind drey Stedte binnen Sassen, da den wilden „Dyren Vrede gemacht ist, by Königes Bann ..... die „hatet Bann-Vorsken ....."***) In dem Schwaben-Spiegel hingegen heißt es: „Noch haben die Herrn Bann-„först, wer ihnen darin darin ichts thut, da haben Sie „Busse übergezet."†)

Wie streng jedoch, selbst im 13ten Jahrhunderte noch, unter allen Stürmen der Zeit, die Eigenthumsrechte beachtet wurden, davon zeugt ebenfalls der Sachsenspiegel, indem er sagt: „Ihr solte auch hie wissen, wiewohl „das wilde Dyre gemein sind, jedoch so mag man sie eigen „machen, davon so mag ein jeglich Mann mit seinen um-

*) Daselbst. S. 82.

**) Daselbst. S. 377.

***) Augsburg. Edition von 1516.

†) Meißner. Ausgabe.

„sessen wilkören, daß niemand auf des andern Gut jag, „und ob man es gleich auch nicht wilkörte, doch so mag „man einen wohl weren mit Recht, daß er nicht in eines andern „Mannes Eigenthum gehe und darinnen jage“*). Hierin spricht sich also mit Bestimmtheit aus: daß sich die Regalität allein auf die eigentlichen Bann-Förste beschränkte, jedes andere Besitzthum hingegen gemeinen Rechts-Verhältnissen unterstellt war.

Hatte indessen dieses in Absicht der Jagd statt, so mußte es noch weit mehr in Hinsicht des Waldbesitzes der Fall seyn, dessen Unterwerfung für die Regalität allein als sekundäre Wirkung des begründeten Forstbannes erscheint. Wenn wir daher, schon in dem 12. Jahrhunderte, auf die Erscheinung vom „Forst-Hübnern“ und „Zeidlern“**) stossen, so waren die Verhältnisse dieser keineswegs vor der Begründung der Bannforste gebildet, sondern sie erscheinen als Produkte hievon. Die Forst-Hübner leisteten in den Bannforsten die Funktionen der Förster und wurden für ihre Dienste durch Grundbesitz belohnt, in welcher Eigenschaft sie dann als Erbförster erschienen, welche, auf ihre Rechnung und Verantwortung, zu ihrer Hülfe Stockförster annahmen und bestellten. In den Zeidlern hingegen stellten sich die Bienen-Züchtler der damaligen Zeit dar, welchen gegen Entrichtung bestimmter Reichnisse, gewisse Wald-Bezirke als Erbgüter in den Bannforsten von den Inhabern dieser eingeräumt wurden. Beide, die Forst-Hübner, wie die Zeidler, waren also nur bedingungsweise zu Besitz gelangt, und die nothwendige Folge hievon war daher: daß sie sich allen Bestimmungen ihrer Lehnsherrn rc. unterfen mußten. Ihre hiedurch entstandenen Rechts-Verhältnisse waren ihnen nicht mit

*) An dem angef. Orte.

**) F. U. Stisser rc. a. d. a. Orte, S. 390 u. f.

Gewalt aufgedrungen, sondern Bedingung der Verfolgung und Erreichung ihrer Zwecke.

Wurden jedoch auch später die Gränzen der Bann-Forste über privatives Eigenthum ausgedehnt, so zeigten sich die Rechte des letztern gleichwohl behauptet, Einen sprechenden Beweis hievon geben die Streitigkeiten zwischen der Stadt Frankfurt und dem Grafen von Ysenburg als Inhaber des Forst- und Wildbanns zur Drei-Eichen", welche schon im 15ten Jahrhundert begannen und bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts dauerten.*) Diese Rechte aber wurden nicht blos von Seite der Stadt Frankfurt geltend zu machen gesucht, sondern sie waren überall anerkannt, wo der Forstbann über das Eigenthum eines Dritten ausgedehnt war,**) und begründeten sogar willkührliche Rodungen.***) Es war Ausdruck des Geistes 'der damaligen Gesetzgebung und daher auch innig mit der Nationalität verschmolzen.

In diesem Geiste erschien schon im Jahr 1524 für das Erzbisthum Salzburg eine "Wald-Ordnung"†), worin nicht nur die Verschiedenheit des Wald-Eigenthums mit Bestimmtheit ausgesprochen, sondern in Absicht desselben festgesetzt war: "wo die Clöster vnd die vom "Adl ..... desgleicht die von Stetten vnd Mergkthen "..... ausgezeigte Hölzer vnd Wäld hueten, der Sy in "Rechtmäßiger Gwaer vnd Inhabung wären, daran sol In "gemelter vnser Waldmaister kein Irrung noch Verhinde-"rung thuen."††) Und auf ähnliche Weise sprechen sich die,

*) F. E. Buri rc. behauptete Vorrechte derer alten Königlichen Bannforste, insbesondere des reichslehenbaren Forst- und Wildbannes zu der Drey Eich rc. Offenbach 1744. Fol.

**) N. Meurer rc. Jagd- und Forstrecht rc. Frankfurt 1582. Fol. 1. Fol. 24 b.

***) Daselbst. Fol. 151 a.

†) F. D. F. Müllenkampf rc. Sammlung der Forst-Ordnungen verschiedener Länder. Mainz 1791. 2 Thle. 4.

††) Daselbst. IIr Thl. S. 5.

für ebendieses Erzbisthum, in den Jahren 1550*), 1555**), 1563***) und 1592†) erlassenen Wald-Ordnungen aus. Höchstens wurde bei Verhauungen in den „Cammerlehn-Waldungen“ Einspruch gethan.

Wenn daher die fürstl. baierische Jagd- und Forst-Ordnung von 1568††) das gesammte Wald-Eigenthum der Aufsicht der fürstlichen Förster unterwarf, so beweist dagegen „die newe Vorstordnung des Fürstenthumbs Wirtemberg“ vom Jahr 1552†††), in ihrer Beziehung auf ihre ältere Vorgängerin von 1514 oder 1519, welche jedoch nicht mehr vorhanden ist°) zur Genüge, daß die Regalität lediglich auf die „fürstlichen Cammer-Waldungen“ beschränkt gewesen; daß aber jene baierische Jagd- und Forst-Ordnung einen Machtstreich gegen die Eigenthums-Rechte bezweckte, welcher mit allen frühern Gesetzes-Bestimmungen in Widerspruch trat, dürfte sich dadurch beweisen, daß dieselbe niemals in Vollzug gesetzt wurde.°°) Fand also auch dieselbe, in dem Jahr 1588, durch Emanirung „des Herzogthums Würtemberg erneuerte Forstordnung“°°°) so wie, im Jahr 1595, durch eine vom Herzog Friedrich von Würtemberg für die Grafschaft Mömpelgard erlassene Verordnung°°°°), Nachahmung, so tritt dagegen die, zu Anfang des 17ten Jahr-

---

*) Daselbst. S. 21.

**) Daselbst. S. 27.

***) Daselbst. S. 33.

†) Daselbst. S. 41.

††) A. Fritsch rc. Corpus Juris Venatorio-forestalis etc. Leipzig 1702. 3 Thle. Fol. 3r Thl. S. 70.

†††) In der Lands-Orgnung Fol. 36b. abgedruckt.

°) F. C. Weisser, Nachrichten von den Gesetzen des Herzogthums Würtemberg. Stuttgart 1781. 8. S. 54.

°°) J. Hazzi rc. die rechten Ansichten der Waldungen u. Förste rc. München 1805. 8. S. 33.

°°°) A. Fritsch rc. a. d. a. Orte. S. 136.

°°°°) Daselbst. S. 204.

[...]ertes oder im Jahr 1614*) „Erneuwerte Vorst-Ordnung des Herzogthums **Württenberg**“ damit in desto größern Kontrast, welche sich ausschließlich auf die **Cammer-Waldungen** bezog, in Absicht andern Waldbesitzes aber sich folgender Maaßen äußert: „dieweil auch etliche „Stádt, Flecken und Communen . . . . seyn, die „für sich selbsten große Gehültz, daraus sie Baw-, Brenn- „und ander nothdürftig Holtz, zu ihrem Gebrauch, zu „hawen befügt, und aber in selbigen, so ein Uebermaß für- „laufft, daß manchen auff die dreyhundert, oder mehr „Aychin-Stemen zu einem Baw, gegeben werden, ... „. . . befehlen Wir hiemit ernstlich, daß fürauß solche Com- „munen, keinem ihrer Innwohner, ohne Vorwissen eines „Waldvogts, oder Vorstmeisters einig Aychin-Bawholtz aus- „zeichnen . . .“ 2c. zu lassen. Durch diese Bestimmung wurde also, der 26 Jahre früher ausgesprochenen **allgemeinen Regalität**, eine blos **partielle Anwendung** gegeben, und es dürfte hieraus geschlossen werden, daß jene auch **niemals** vollständig in **Vollzug** gesetzt worden sey.

Mit diesen Verhältnissen des **Waldbesitzes** indessen stund auch die **Ausübung der Gerichtsbarkeit** in dem innigsten Verbande. Selbst in den wirklichen **Bannforsten** wurde die **Strafgewalt** nicht nach Willkühr ausgeübt, sondern sie war den constituirten **May-Gerichten**, **Förster-Gedingen**, **Märker-Gedingen**, **Erbaren Gerichten** und **Holz-Gerichten****) übertragen, welche jährlich gewöhnlich unter der **Leitung** eines obersten **Wald-Boten*****), Burggrafen u. s. w. abgehalten, und durch **Abgeordnete der Markgenossen**, **Holzgraven**, **Erbexe**, **Malleute** u. s. f. †) beschickt werden

---

*) J. F. C. Weisser, Nachrichten 2c. Seite 62.

**) F. U. Stisser 2c. a. d. a. Orte, Seite 470.

***) Daselbst. Seite 479.

†) Daselbst. Seite 467.

mußten; wie denn z. B. das Nürnberger Forst-Gericht, unter dem Vorsitze eines Burggraven, „zu Beysitzern„ die sechs „vorderste Raths-Herren nach den Siebnern, als „Wald-Herrn, dann zwölf Schöppen, darunter der erste „im Namen des Stadt-Gerichts sitzet, dann zwey Consu- „lenten, davon einer eines Advocati, der andere eines Con- „sulenten Function verrichtet„ *) hatten, abgehalten wurde. Selbst die Zeidelgerichte **), welche die für Freigelassene, als Insaßen der Bann-Forste, bestandenen Gerichts-Behörden waren, erschienen als constituirte Autoritäten, welche, unter einem Oberrichter oder Butegler, aus dem Zeidelmeister und mehreren, aus der Zahl der Zeidler gewählten Schöppen, zusammengesetzt waren ***). Bei allen diesen Gerichts-Formen fand also ein gesetzliches Verfahren statt, welches mit den Verhältnissen der allgemeinen Gerichtsbarkeit in Uebereinstimmung war, und, in Beziehung der angebrachten Beschwerden, Recht nahm und Recht ertheilte.

Als daher später das Formelle der Gerichtsverfassung den Zeitbedürfnissen gemäß verändert wurde, mußte dieselbe nothwendig auch, in Absicht der Strafgewalt in Forstsachen, eine Veränderung nach sich ziehen; und so streng die oben erwähnte Baierische Jagd- und Forst-Ordnung von 1568 war, so blieben die Frevel-Thädigungen gleichwohl „den gerichtlichen Obrigkeiten selber Orte„ zugewiesen †). In dem Erzbisthum Salzburg hingegen mußte sie, noch im Jahr 1592, „bey dem Gemein Landttatting . . . . auf offener „Schrannen„ ††) geschehen. „Dis Herzogthums Würt-

---

*) Daselbst.

**) Daselbst. Seite 468.

***) Daselbst. Seite 469.
J. F Stahl ꝛc. Forstmagazin ꝛc. 1r Bd., Seite 104.

†) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte, Seite 81.

††) F. D. F. Müllenkampf ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 42

„temberg erneute Forstordnung“ von 1552 aber räumte nicht nur den „Ambtsleuten“*) Mitwirksamkeit bei dem Forst-Haushalte der Gemeinden und Privaten ein, sondern gestund auch den „Communen“ ein bestimmtes Strafrecht**) zu. Und, nach der im Jahr 1583 erschienenen Schönbuchs-Ordnung, welche sich lediglich auf einen bestimmten Verband von „Cammerwaldungen“ bezog, sollten für das „Thadingen“ zu Tübingen „der Untervogt, „samt zween des Gerichts daselbst,“ in den übrigen Orten aber „der Schultheiß und zween desselben Gerichts“***) beigezogen werden.

So wenig also vor dem 17ten Jahrhunderte das Forst-Regal allgemeine Ausdehnung hatte, so wenig wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Verhältnissen der allgemeinen Gerichts-Verfassung enthoben. Der Waldbesitz dieses Zeitalters genoß, wenige Ausnahmen abgerechnet, eine gesetzliche Sicherheit, welche durch nichts gestört werden konnte.

Zweites Kapitel.

Die Verhältnisse des Waldbesitzes von dem Anfange des 17. Jahrhundertes bis auf unsere Zeiten.

---

§. 4. Die Verhältnisse des Waldbesitzes im 17. Jahrhunderte.

Die letzte Hälfte des 16ten, so wie die erste Hälfte des 17ten Jahrhundertes stellten eine Reihe von kriegerischen Bewegungen dar, in welchen Deutschland sein

---

*) Real-Index Würtembergischer Forstordnungen. Stuttgart, 1748. 8. Seite 69.

**) Daselbst. Seite 76.

***) Daselbst. Seite 375.

Inneres zerfleischte, bis endlich im Jahr 1648 der westphälische Friede den Stürmen der Zeit Ruhe gebot, und dem mörderischen Blutvergießen ein Ende machte. Bis auf diesen Moment konnten sich also auch nur wenige, und in ihren Folgen immer meistens nur sehr beschränkte Veränderungen in den Verwaltungs-Systemen der Deutschen Staaten möglich machen. Beweise hiefür geben, in Absicht auf das Forstwesen, die Fürstlich Hennebergische Jagdt- und Forstordnung von 1615 *), so wie die fürstlich Sächsisch-Waymarische Forst- oder Wald- Item Jagd- und Waydewerks-Ordnung von 1646 **), u. a. m., welche die Eigenthumsrechte des Waldbesitzes vollkommen beachteten. In der Reuß-Plauischen Jagt- und Forstordnung von 1638 ***), so wie in der Hessen-Casselschen Forstordnung von 1683 †), und in der Churfürstlich Brandenburgischen Holz- und Jagdordnung von 1687 ††) wurde das Privatwald-Eigenthum sogar mit Stillschweigen übergangen. Wurde aber dasselbe durch die gräflich Hohenlohische Forst- und Holzordnung von 1579 †††), dann durch die gräflich Schwarzburg-Rudelstädtsche Forstordnung von 1626 °), und durch die Fürstlich Eisennachische Waldordnung von 1645 °°) der Regalität unterworfen, so geschah dieses doch immer noch mit vieler Schonung, und in derselben sprach sich also stets noch eine, den frühern Rechtsverhältnissen gezollte Achtung aus.

---

*) A. Fritsch rc. a. d. a. Orte. Seite 54.
**) Daselbst. Seite 18.
***) Daselbst. Seite 173.
†) Daselbst. Seite 262.
††) Daselbst. Seite 337.
†††) Daselbst. Seite 217.
°) Daselbst. Seite 189.
°°) Daselbst. Seite 273.

Mit der durch den westphälischen Frieden eingetretenen Ruhe jedoch schien immer Kraftentwicklung das einzige Mittel darzubieten, die Wunden eines nun beendigten 30jährigen Kriegszustandes zu heilen, und eine bessere Zukunft hoffen zu lassen. Der Weg aber, welchen hiefür die Deutschen Reichsstände einschlagen zu müßen glaubten, war die Ausdehnung ihrer Hoheitsrechte*). Streben nach Selbstständigkeit war der Zweck, als nothwendige Folge hievon aber mußte sich die Wirksamkeit jener zunächst nach Innen äußern. „Jedes Churfürstenthum, jede Grafschaft, jede Reichsstadt, jedes noch so kleine Gebiet„ erhielt daher seine „eigene Regierung, seine eigene Grundgesetze, sein eigenes Steuerwesen, Justizwesen, Polizei, Münze„ u. s. w.; und unausbleiblich mußten also auch, unter diesen Umständen, die früher bestandenen Rechtsverhältnisse des Waldbesitzes bestimmten Veränderungen unterliegen. Die Gesetzgebung wurde nach dieser allgemeinen Tendenz bestimmt, und mußte daher auch neue, bis jetzt nie gehabte Beziehungen erhalten.

Indem sich aber dieses insbesondere, in Absicht auf das Forst- und Jagdwesen, geltend machte, war die nächste Folge hievon: die Begründung der Jagdverhältnisse. Sey es aus Liebhaberei der Regenten, oder als eine, gegen die, aus den kaum vorübergegangenen Kriegszeiten, übriggebliebene Anhänglichkeit für ein gesetzloses freies Leben, genommene Maaßregel zu betrachten, so ist die Wirkung hievon immer dieselbe. Sie sprach sich, insbesondere nach dem Eintritte des Interregnums (1657) zunächst durch die Einreihung der Jagd unter die Regalien aus, in welcher Eigenschaft sie von nun an in allen

---

*) Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Verfassung des Deutschen Reichs. Göttingen, 1788, 3 Thle, 8. 2r Theil. Seite 155. u. f.

Belehnungsbriefen aufgeführt wurde *). Von der früher bestandenen allgemeinen Jagd-Freiheit zeigten daher nur noch die Frei-Pürschbezirke in Schwaben **) und Franken, wovon für die erstern, und zwar insbesondere für die Freie Pürsch zwischen der Riß, Donau und Blau, im Jahr 1722, unter Zugrundlegung eines Recesses von 1666, eine allgemeine Pürsch-Ordnung ***) erschien. Unbezweifelt aber lag die Ursache der Erhaltung dieses Restes vormaliger Rechtsverhältnisse in der Beschränktheit der Territorial-Besitzungen der Fürsten, Klöster, Städte und des Adels, bei welchen eine Vereinigung über geschlossene Jagd-Distrikte zu viele Schwierigkeiten fand, und wobei also auch die Bewohner der Dörfer von Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen werden konnten. Daß aber diese Frei-Pürschen wirkliche Ueberreste vormaligen Rechtsbesitzes waren, beweist der Bestand ähnlicher Jagd-Verhältnisse in Brabant †), der Schweiz ††), in Liefland †††), in Churland °), und in Frießland °°), und andern Ländern, wie z. B. Vorarlberg ꝛc.

Wenn nun nicht geläugnet werden kann, daß aus diesem Zeitalter, von allen hier genannten Ländern, in welchen die Jagd frei war, keine allgemeine Forstordnung bekannt ist, so ist auch nicht zu bezweifeln, daß in denselben niemals das Forst-Regal geltend gemacht wurde, wie dieses in den meisten derselben noch jetzt der

---

*) F. U. Stisser ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 161.

**) J. Otto ꝛc. Freier Pürsch-Beschreibung ꝛc. mit Anmerk. von C. C. W. Ulm 1725. 4.

***) Ulm, 1722, 8.

†) F. U. Stisser ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 27.

††) Daselbst.

†††) Daselbst. Seite 28.

°) Daselbst. Seite 29.

°°) Daselbst. Seite 30.

Fall ist. Muß aber dieses anerkannt werden, so ist auch nicht zu läugnen, daß das Forstregal, in den meisten Fällen wenigstens, aus dem Jagdregal hervorgegangen sey[1]); und wird berücksichtigt, wie innig der Forstschutz mit dem Interesse der Jagd verbunden ist, so dürfte sich dieses Verhältniß sogar als das Nothwendige darstellen. Der in der Einleitung, aus Krebs hiefür angeführte Grund möchte daher lediglich als ein Titel zu betrachten seyn, durch welchen, das Herbe der Sache mit dem Zeitgeiste in Uebereinstimmung zu setzen gesucht wurde.

Aus demselben aber wurden die Rechte abgeleitet:

Forst- und Waldordnungen zu erlassen[2]);

Ober- und Unterforst-Bediente zu bestellen[3]);

Forsthäuser für Förster zu errichten[4]);

Forst-Gränzen zu begründen[5]);

Forst-Gerichte oder Forstamt zu halten[6]);

Die Benutzung der Wälder durch Anweisung der Fällungen zu bestimmen[7]);

Die Hut und Trift in den Waldungen zu ermessen[8]);

Das Kohlenbrennen in den Waldungen zu gestatten oder zu verbieten[9]);

Das Grasschneiden in den Waldungen zu bemessen[10]);

---

1) Daselbst. Seite 173.
2) Daselbst. Seite 174.
3) Daselbst. Seite 176.
4) Daselbst. Seite 178.
5) Daselbst. Seite 179.
6) Daselbst. Seite 181.
7) Daselbst. Seite 184.
8) Daselbst. Seite 187.
9) Daselbst. Seite 189.
10) Daselbst. Seite 191.

Die Mastnutzung zu beschränken oder ganz zu versagen[1]);

Das Aschenbrennen im Walde zu verbieten[2]);

Die Erlaubniß zu Errichtung von Glashütten zu ertheilen[3]);

Das Baumschälen zu verbieten[4]);

Neubrüche (Wald-Rodungen) zu verstatten und zu verbieten[5]); und von denselben

Die Rod-Zehnd- oder Forst-Garben zu erheben[6]);

Die mit Holz angewachsenen Aecker, Wiesen und andere Plätze zu hegen[7]);

Eine gewisse Zeit zur Holzung zu benennen[8]);

Das Klafter-Maaß anzuordnen[9]);

Den Holz-Vorkauf zu verbieten[10]);

Für die Einsammlung des Raff- und Leseholzes Holztage zu bestimmen[11]);

Das Feueranmachen in den Waldungen zu verbieten[12]) und

Wald-Feuerordnungen zu begründen[13]);

---

[1]) Daselbst. Seite 192.

[2]) Daselbst. Seite 198.

[3]) Daselbst. Seite 199.

[4]) Daselbst. Seite 201.

[5]) Daselbst. Seite 204.

[6]) Daselbst. Seite 206.

[7]) Daselbst. Seite 207.

[8]) Daselbst. Seite 215.

[9]) Daselbst. Seite 230.

[10]) Daselbst Seite 231.

[11]) Daselbst. Seite 233.

[12]) Daselbst. Seite 237.

[13]) Daselbst. Seite 238.

Die Zeit der Schlag-Räumung zu bestimmen[1];

Das Pechscharren und Harzen zu verbieten[2];

Das Plaggenhauen oder Heidmähen zu untersagen[3];

Die Holzflöße oder Floßtriften anzuordnen[4];

Den Anbau des Holzes zu gebieten[5];

Die Beschädigung der Waldbäume, so wie das Zimmern im Walde zu verbieten[6];

Die Sägemühlen zu erlauben und zu verbieten[7];

Holzhauer-Ordnungen zu begründen[8];

Holz-Magazine zu errichten[9], und

Holzmärkte anzuordnen[10].

Die Holzabfuhrwege zu bestimmen[11];

Das Maaß- und Laub-Rechen, Laubstreifen, Spißruthen- und Beesenreis-Schneiden, Wiedenschneiden, Schindelnmachen ꝛc. zu verbieten, dagegen aber die Vertilgung der Raupen ꝛc. zu befehlen[12]; endlich

Forst-Accidentien anzuordnen[13].

---

[1]) Daselbst. Seite 240.
[2]) Daselbst. Seite 241.
[3]) Daselbst. Seite 246.
[4]) Daselbst. Seite 247.
[5]) Daselbst. Seite 250.
[6]) Daselbst. Seite 257.
[7]) Daselbst. Seite 258.
[8]) Daselbst. Seite 260.
[9]) Daselbst. Seite 260.
[10]) Daselbst. Seite 261.
[11]) Daselbst. Seite 262.
[12]) Daselbst. Seite 269.
[13]) Daselbst. Seite 208.

Von diesen Grundlagen giengen also auch nunmehr die meisten Forst- und Jagdordnungen dieses Jahrhundertes aus, wovon als die ausgezeichnetesten noch übrig sind:

Die fürstlich Hennebergische Jagd- und Forstordnung von 1615[1]);

Die fürstlich Eisennachische Waldordnung von 1645[2]);

Die fürstlich Reuß-Plauische Jagd- und Forstordnung von 1638[3]);

Die fürstlich Sächsisch-Waymarische Forst- oder Waldordnung von 1646[4]);

Die erzbischöflich Salzburgische Waldordnung von 1659[5]);

Die Herzoglich-Würtembergische Forstordnungen von 1669.

Die Hessen-Casselsche Forstordnung von 1683[6]);

Die Churfürstlich Brandenburgische Holz- und Jagdordnung von 1687[7]), nebst mehreren andern. In Absicht aller aber muß anerkannt werden, daß sie, in ihrer Vollziehung, nicht nur mit den Eigenthums-Begriffen von Waldbesitz mehr oder weniger in Widerspruch traten, sondern auch denselben, unter bestimmten Verhältnissen, wie z. B. bei gebotenem Anbaue des Holzes, der Verabreichung von Forst-Accidentien ꝛc. sogar lustig machten.

§. 5. Die Verhältnisse des Waldbesitzes im 18. Jahrhunderte.

Unter den im vorigen §. bezeichneten Verhältnissen der Begründung des Forstregales in der zweiten Hälfte

---

[1]) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 54.

[2]) Daselbst. Seite 273.

[3]) Daselbst. Seite 262.

[4]) Daselbst. Seite 18.

[5]) F. D. F. Müllenkampf ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 86.

[6]) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 288.

[7]) Daselbst. Seite 337.

des 17ten Jahrhundertes läßt sich nicht erwarten, daß die in dieser Hinsicht betretene Bahn im 18ten Jahrhunderte verlassen worden sey. Dagegen aber gab die, seit dem Anfange dieses Jahrhundertes, stufenweise mehr ausgebildete Verfassung des Deutschen Reiches den Ständen desselben immer festere Stützpunkte für die Ausdehnung und Behauptung ihrer Hoheits-Rechte, und Kriege verschiedener Anlässe, so wie die hiedurch veränderten Verhältnisse mehrerer Reichsstände unter sich, machten dieselben mit jedem Augenblicke wichtiger. Da jedoch dieses, ohne Störung des Allgemeinen, nach Aussen unmittelbar in den wenigsten Fällen geschehen konnte, so wurde der Verfolgung dieses Zweckes desto größere Wirksamkeit nach Innen gegeben, und mögliche Erhebung der Industrie, so wie die Begründung dauernder finanzieller Verhältnisse, wovon im Allgemeinen die Grundlagen, von welchen jenes Streben ausgieng. Hiebei mußte sich also insbesondere auch der Landbau geltend machen, in dessen Beförderung sich, vorzüglich für die Binnenländer, eine der reichsten Quellen des Wohlstandes eröffnete.

Unverkennbar indessen war es gerade die Ausdehnung der Landeskultur, welche sich mit der Ausübung des Jagd-Regales durchkreuzte, und einer nicht unbedeutenden Volks-Kaste, deren Subsistenz von jener abhieng, den Untergang drohte. In der Behauptung des Forst-Regales vermochte sich dieser also das einzige und letzte Bret darzubieten, vermittelst dessen sie sich über den Fluthen erhalten konnte. Diese wurde daher auch der gemeinsame Vereinigungspunkt derselben, und bei ihrer durch das Herkommen erlangten Autorität konnte es nicht fehlen, daß sie hiefür eben so wohl auf die öffentliche Meinung als durch diese auf die Regierungen wirkte. Es mußte dieses um so mehr geschehen, als das lebendige Interesse mehrerer Individuen für die Sache, aus innerer

Ueberzeugung und dem unverkennbarsten Eifer für die Erstrebung allgemeiner Zwecke hervorgieng.

Dieses führte die Erscheinung von einer Menge Forst- und Jagd-Ordnungen herbei, indem sich beinahe jeder einzelne, selbst der kleinste, Reichsstand als Gesetzgeber aussprach, und die forstlichen Verhältnisse jenes Gebietes, nach den Anforderungen seiner Individualität, regelte. Fanden sich auch die Grundlagen hiefür immer in den, in dem vorigen Jahrhunderte anerkannten Beziehungen des Forstregales, so war gleichwohl die Anwendung der hierauf gestützten Grundsätze mehr oder weniger verschieden. Nirgends machte sich ein allgemeines Princip geltend, und bei der Zahl von 614 Forstordnungen einzelner Länder und Orte, welche Herr Oberforstrath C. C. W. J. Gatterer ꝛc. in seinem, zu höchstem Dank des Publicums hergestellten Repertorium der forstwissenschaftlichen Literatur[1]), als von 1516 bis 1796 erschienen, aufführt, und die sich auf die abweichendsten Localitäten bezogen, kann es also an differenten Ansichten der Sache, und eben so wenig also auch an den auffallendsten Widersprüchen hiebei, nicht fehlen.

War aber dieses in Absicht der Begründung der Verordnungen der Fall, so mußte derselbe, in weit höherem Maaße noch, bei ihrer Vollziehung hervortreten; und die Nothwendigkeit, das seiner Bestimmung größtentheils unkundige Forstpersonal zu unterrichten und dem tiefsten Grade von Unwissenheit zu entheben, war bald allgemein anerkannt. Dieses veranlaßte, nach eben diesem Repertorium[2]), von dem Jahr 1601 bis 1796, die Erscheinung von 164 Deutschen Systemen und Lehrbüchern der Forstwissenschaft. Neben diesen er-

---

[1]) W. G. v. Moser ꝛc. Forst-Archiv ꝛc. Ulm 1788 bis 1807, 30 Bd. 8. 18r Bd. Seite 199. u. f.

[2]) Daselbst. Seite 91. u. f.

schienen, in Beziehung auf das Forstwesen, größerntheils in den letzten beiden Decennien dieses Zeitraumes, in Deutschland:

42 Geographische Schriften[1]),
6 Forst-Journale[2]),
6 Forst- und Jagdkalender[3]),
6 Gesellschafts-Schriften[4]),
25 Vermischte Schriften[5]), und
48 Schriften über das Forstrecht[6]);

Neben diesen betrugen die, der Behandlung einzelner Gegenstände des Forstwesens, gewidmeten Schriften:

18, von den Krankheiten der Bäume[7]),
4, von dem Einfluß der Witterung auf die Bäume[8]),
7, von Angewöhnung ausländischer Bäume an unsern Himmelsstrich[9]);
dann von einzelnen Wald-Holzarten:
12, von den Nadel-Holzarten[10]),
40, von den Laubholzarten[11]),
60, von Plantagen-Holzgewächsen[12]),
13, von holzichten und andern Forst-Unkräutern[13]);

---

[1]) Daselbst. Seite 158. u. f.
[2]) Daselbst. Seite 171. u. f.
[3]) Daselbst. Seite 174. u. f.
[4]) Daselbst. Seite 177. u. f.
[5]) Daselbst. Seite 183. u. f.
[6]) Daselbst. Seite 193. u. f.
[7]) Daselbst 19r Bd. Seite 1. u. f.
[8]) Daselbst. Seite 7.
[9]) Daselbst. Seite 8.
[10]) Daselbst. Seite 9. u. f.
[11]) Daselbst. Seite 15. u. f.
[12]) Daselbst. Seite 27. u. f.
[13]) Daselbst. Seite 45.

ferner von der Holzzucht:
14, von Vorbereitung des Bodens[1]),
6, von den Baumschulen[2]),
6, von Anlage der Hecken[3]),
1, vom Schneideln der Bäume[4]);
dann von der Forstpflege:
3, von der Forst-Vermessung[5]),
6, von der Forst-Taxation[6]),
7, von der Eintheilung der Forste[7]),
43, von der Holzsparkunst[8]);
endlich von der Forstnutzung:
4, vom Holzfällen[9]),
17, vom Kohlenbrennen[10]),
7, von der Potaschebereitung[11]),
5, vom Harzreissen, Pech- und Theerschweelen[12]),
2, von der Mastnutzung[13]) und
28, vom Torfstechen[14]).

Unter dieser Menge von Schriften jedoch sind weder die in Deutschland in lateinischer Sprache erschienenen Schriften, noch sämmtliche ausländische begriffen. Wird also hiebei berücksichtigt, daß alle diese Schriften den Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse, als der Ma-

---

[1]) Daselbst. Seite 65.
[2]) Daselbst. Seite 69.
[3]) Daselbst. Seite 71.
[4]) Daselbst. Seite 73.
[5]) Daselbst. Seite 74.
[6]) Daselbst. Seite 75.
[7]) Daselbst. Seite 77.
[8]) Daselbst. Seite 78.
[9]) Daselbst. Seite 88.
[10]) Daselbst. Seite 89.
[11]) Daselbst. Seite 93.
[12]) Daselbst. Seite 96.
[13]) Daselbst. Seite 98.
[14]) Daselbst. Seite 99.

thematik, Physik, Chemie, der Naturgeschichte in ihren Beziehungen auf Mineralogie, Botanik und Zoologie, Pflanzen-Anatomie und Physiologie, dann aber eines großen Theiles der Statik und Hydrostatik, so wie der Mechanik und Technologie voraussetzten, so kann auch nicht verkannt werden, daß sich in diesen Verhältnissen eine Ideen-Fülle darbot, welche dem Betriebe der Forstwirthschaft sehr bald eine wissenschaftliche Form mittheilen mußte.

Gerade diese indessen war es, welche, bei dem damaligen Bildungsgrade des Forst-Personals dem Ganzen seine praktische Wirksamkeit benahm. Wurde dasselbe auch von einzelnen Individuen aufgegriffen, so fand sich dagegen die Mehrzahl von dem Umfange desselben zurückgeschreckt. Nicht selten wurden daher diejenigen, welche sich den reichsten Besitz von Kenntnissen erworben hatten, Verhältnissen unterstellt, in welchen dieselbe für die Sache unwirksam bleiben mußten, um dadurch die Unwissenheit der andern zu decken.

Abgesehen hievon aber, so boten alle diese wissenschaftliche Hülfsmittel weder ein Allgemeines dar, noch konnten sie ein solches darbieten, weil jede Localität ein Gesondertes forderte. Selbst bei dem reichsten Besitze von Kenntnissen mußten sich also die differentesten Ansichten für ihre Anwendung finden, und, auf gleiche Weise verschieden, stellte sich auch die Interpretation der begründeten Forstgesetze dar. Nicht selten also trat dieselbe, in ein und demselben Lande, in den abweichendsten Gestaltungen hervor, und in sehr vielen Fällen setzte sich die ungebundenste Willkühr an die Stelle der Gesetzes-Vollziehung.

Hiebei war die Forst-Gesetzgebung, in ihren meisten Beziehungen, selbst so sehr an das Technische gebunden und in das Wesen desselben verwebt, daß sie sehr bald einen gesonderten Theil der Rechtskunde bildete. Dieses Verhältniß enthielt die Veranlassung, die Aus-

übung der Forstgerichtsbarkeit, oder der richterlichen Gewalt, den Forstämtern oder Forst-Verwaltungen zu übertragen. Vorausgesetzt jedoch, daß sich bei den, diesen vorgesetzten Individuen die erforderlichen Rechts-Kenntnisse hätten erwarten lassen, so erschienen jene doch immer als Kläger und Richter in einer Person, und ihre Functionen mußten sich daher auch, mit den Gemeinbegriffen von richterlicher Gewalt in fortwährendem Widerspruche darstellen. Hievon überzeugt, hielt Baiern an dem, durch die im Jahr 1568 erlassene Jagd- und Forstordnung[1]), ausgesprochenen Systeme fest, und die Straferkenntnisse waren fortwährend durchaus an die „gerichtlichen Obrigkeiten“ überwiesen. Gleiche Verhältnisse fanden sich für die beiden Erzherzogthümer Oesterreich ob und unter der Enns, durch die Waldordnung von 1766[2]), und für Steyermark, durch die Waldordnung von 1767[3]), begründet. Desto auffallender ist es daher, daß die im Jahr 1787 für die, gerade demselben Staate angehörigen, K. K. österreichischen Vorlande erschienene Wald-Holz- und Forstordnung[4]) gerade das Entgegengesetzte verfügte, und es dürfte sich diese Erscheinung allein aus einem Streben nach Uebereinstimmung mit den, in dieser Beziehung, in Schwaben bestandenen Formen erklären lassen.

Nach allem diesen indessen kann nicht verkannt werden, daß sich die Verhältnisse des Waldbesitzes, in dem Laufe des 18ten Jahrhundertes, im Allgemeinen eher verschlimmert als verbessert haben. Mit dem wissenschaftlichen Nimbus, welchen die Forst-Verwaltung um sich warf, verschaffte sich diese je länger je mehr eine Autorität, welche, zu Bedeckung gefühlter Blößen, ihre

---

[1]) A. Fritsch ꝛc. a. d. a. Orte, Seite 81.

[2]) F. D. F. Müllenkampf ꝛc. a. d. a. Orte. Seite 147.

[3]) Daselbst. Seite 173.

[4]) Daselbst. Seite 123.

Zuflucht nicht selten zu Pedantereien nahm, die zwar von dem Ungeweihten als das Heiligste angestaunt, von den Unterrichteten aber in der Stille belächelt wurden. Da jedoch die erstern die zahlreichern waren, und die Zunahme der Bevölkerung, noch mehr aber das Sinken der Geldpreise in den Städten, die Holzpreise allmählig steigerte, und den Preisen anderer Lebens-Bedürfnisse näher brachte, so war es auch nicht schwer, bei diesen Erscheinungen, der Menge zu imponiren und, durch Vorspieglung eines nahe bevorstehenden Holz-Mangels, Schrecken und Besorgnisse zu verbreiten, wohl auch durch ängstliche Zurückhaltung der Fällungen sogar örtlich fühlbar zu machen, und als gegründet darzustellen. Wie sehr also auch der Druck der Regalität anerkannt war, so lastete derselbe doch zunächst nur auf dem Waldeigner, und die Mehrheit der Holz-Consumenten erblickte in demselben nichts anderes als ein nothwendiges Uebel, welches, um ihrer eigenen Sicherheit willen, auf jene gewälzt werden mußte.

§. 6. Die Verhältnisse des Waldbesitzes von dem Ende des 18. Jahrhunderts an bis auf unsere Zeiten.

Das Ende des vorigen, so wie mehr als das erste Jahrzehnt des gegenwärtigen Jahrhunderts, waren von kriegerischen Stürmen bewegt, unter welchen es sich mehr um die Behauptung als um die Verbesserung der innern Verhältnisse handeln konnte. Unter diesen Umständen mußte also auch der Waldbesitz dasselbe bleiben, was er bei dem Ablaufe des vorigen Jahrhundertes war.

Gleichwohl führten die mit dem Jahr 1803 begonnenen Veränderungen in dem Territorial-Besitze der Deutschen Staaten, welche sich mit den Jahren 1805, 1810 und 1813 noch vervielfachten, auch die Nothwendigkeit neuer Forsteintheilungen herbei. Von den Gebrechen der bisherigen Verwaltung überzeugt, aber wurde durch diese, gleichzeitig in der Begründung neuer For-

men zu begegnen, und das Bedürfniß der Zeit zu ergreifen gesucht. Die Mittel hiezu boten sich, theils in der Beziehung bestimmter Functionen auf bemessene Wirkungskreise und die Ausscheidung verschiedener Personalgrade, so wie der Verhältnisse der Unterordnung derselben, theils in der Wirksamkeit der Gesetzgebung durch die Emanirung von Dienst-Instructionen und die Revision der bestandenen Forstgesetze dar. Die Resultate hievon aber sprachen sich in den Erscheinungen der in Form und Wesen differentesten Forst-Organisationen aus[1]).

Eine der auffallendsten Erscheinungen dieser Periode aber gab die Forstorganisation der neuen französischen Rhein-Departements. Während der allgemeine Organismus Frankreichs, nach Wirkungskreisen und Personalgraden, auf die eroberten Lande übergetragen war, wurden die Waldbesitzer derselben zugleich auch mit dem härtesten Drucke des Forstregales belastet[2]). Die Privatwaldungen wurden der strengsten Beförsterung durch das von dem Staate bestellte Personal

---

[1]) Da das Ganze dieser Periode kaum den Umfang eines Menschenalters übersteigt, und alle Ereignisse derselben sich also gleichsam vor unsern Augen zusammendrängten, so wird, bei der Bearbeitung gegenwärtigen §s, für überflüssig gehalten, die Citate von Druckschriften zu häufen, und sich daher in Absicht der neuesten Forst-Organisationen allein auf die
Annalen der Forst- und Jagdwissenschaft ꝛc. von C. P. Laurop ꝛc. von 1811 bis 1821, dann auf die Beiträge zur Kenntniß des Forstwesens in Deutschland, von C. P. Laurop ꝛc. und G. W. Frhrn. v. Wedekind ꝛc. von 1819 bis 1821, und endlich auf die
Jahrbücher der gesammten Forst- und Jagdwissenschaft ꝛc. von C. P. Laurop ꝛc. von 1823 bis 1824,
berufen.

[2]) J. Heinzen ꝛc. Die Forstverwaltung in Frankreich ꝛc. Köln, 1808.

unterworfen. In Folge hievon durfte keine Ausstockung ohne Genehmigung der Conservatoren vorgenommen, keine Holzfällung „unter Strafe von 3000 Fr.“ ohne ihre Zustimmung vollzogen werden[1]). Was aber bei denselben zu Schiffbauholz tauglich war, mußte dem Staate, gegen die von dem Eigenthümer mit dem Beamten abgeschlossenen Preise, überlassen werden[2]). Nur mit Zustimmung der Conservatoren durfte die Weidnutzung geschehen[3]), und nur mit der Genehmigung dieser konnten Förster von den Besitzern dieser Waldungen bestellt werden[4]). Letztere selbst jedoch mußten, im Falle der Angränzung mit Kaiserlichen Waldungen, auf Kosten der Eigenthümer, durch vier Fuß breite und fünf Fuß tiefe Gräben abgeschieden werden[5]). Mit noch größerer Strenge aber wurden die Gemeinde-Waldungen behandelt. Während sie allen Verhältnissen des Privat-Waldbesitzes unterstellt waren, mußte der Ertrag der gewöhnlichen Fällungen iu die Gemeinde-Kasse entrichtet werden; von außerordentlichen Fällungeu hingegen floß derselbe in die Tilgungskasse der Regierung, aus welcher er dann mit 3 pCt. verzinset wurde[6]). Hatte jedoch eine Gemeinde Schulden, so mußte das in den ordentlichen, wie in den außerordentlichen Schlägen gefällte Holz an die Meistbietenden verkauft, aus dem Erlöse aber 10 Procent an den Staat entrichtet werden[7]). Vergleicht man nun mit diesen Verhältnissen die ältern Verordnungen der französischen Regierung, die Fällung des Holzes

---

[1]) Daselbst. Seite 65.

[2]) Daselbst. Seite 66.

[3]) Daselbst. Seite 67.

[4]) Daselbst.

[5]) Daselbst.

[6]) Daselbst. Seite 60.

[7]) Daselbst. Seite 61.

betreffend[1]), dann das Umlaufschreiben des Ministers des Innern der französischen Republik, François de Neuf-chateau, an die Central-Verwaltungen der Departemente ꝛc.[2]), worin zu Anlagen von Pflanzengärten, Baumschulen, Baumgärten und Gehölzen durch Preise aufgemuntert wird, so ergibt sich hieraus von selbst, daß in dem alten Frankreich das Forst-Regal niemals bestanden habe, und durch seine Begründung in den eroberten Ländern den Wald-Eignern das bittere Gefühl ihrer Unterjochung durch fremde Gewalt, fortdauernd lebendig erhalten mußte.

Aehnliche Verhältnisse stellten sich in Schwaben und Franken, durch die in den Jahren 1803 und 1810, von Baiern, und in dem Jahr 1805 von Würtemberg vollführte Aufhebung der freien Pürsch dar. Mit diesem Acte wurde in Würtemberg zugleich auch derjenige Waldbesitz, welcher, vermöge der früheren Freipürsch-Verhältnisse, der Regalität enthoben war, derselben unterworfen. Wurde aber auch in Würtemberg, unter der gegenwärtig ruhmvollen Regierung Königs Wilhelm, die Jagdbarkeit der vormaligen Freipürsch-Verwandten, nach den Verhältnissen ihres Grundbesitzes zurückgegeben und zu eigener Verwaltung überlassen, so blieb wenigstens das, mit der Aufhebung der freien Pürsch zugleich generalisirte Forst-Regal in voller Wirksamkeit.

Hiebei wurde in Würtemberg durch eine Königl. Verordnung vom 11. Septbr. 1810[3]), „statt der von den „Communen an die Königlichen Forst-Officianten vormals „abgereichten, und, zufolge der Verordnung vom 24. Mai

---

[1]) J. F. Stahl ꝛc. Forstmagazin ꝛc. X. Band, Seite 170. u. f.

[2]) W. G. v. Moser ꝛc. Forstarchiv ꝛc. 25ter Band, Seite 280. u. f.

[3]) Staats- und Regierungsblatt von 1810. St. Nro. 38.

„1808, cessirenden Emolumente und Accidentien, in den „Commun-, Corporations-, Privat- und Patrimonialwaldungen eine Stammiethe von vier Kreuzern vom Gulden Holzwerth, für die Waldaufsicht“ einzuziehen verfügt. Sehr bald indessen überzeugten sich die Waldbesitzer, daß die von dem Staate dargebotene Aufsicht für den Schutz ihres Eigenthumes ungenügend blieb, und sie also neben einer, außer der gewöhnlichen Landessteuer, auf dasselbe gewälzten Belastung seines Ertrages mit 6⅔ pCt., gleichwohl den Schutz desselben auf eigene Kosten bestellen mußte. Auch dieses Verhältniß jedoch, mit den menschenfreundlichen Gesinnungen des gegenwärtigen Monarchen im Widerspruch, wurde durch das Forstorganisations-Edict vom 7. Juni 1818[1]) dadurch stillschweigend aufgehoben, daß, §. 3., „den Fürsten und Grafen“ . . . . . . die Bestellung des erforderlichen „Schutz- und Verwaltungs-Personals“ auferlegt, und, §. 4, auch die „übrigen Waldbesitzer und Communen“ hiefür „verpflichtet“ wurden.

Dagegen aber wurde in dieser Periode in den Preußischen Staaten, so wie in den Großherzogthümern Hessen-Darmstadt und Baden, die Regalität über die Privatwaldungen aufgehoben, und ähnliche Verhältnisse, wie sie denn auch bereits theilweise realisirt sind, bieten sich durch das vorhin erwähnte Edict von 1818, den Standesherren des Königreichs Würtemberg dar, indem ihnen, §. 3., die Zurückgabe „der Forstgerichtsbarkeit, ... in so weit sie dieselbe zur Zeit ihrer Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht „hatten, so wohl in ihren eigenthümlichen, als auch in den, „in ihren Besitzungen befindlichen Gemeinde-, Stiftungs- „und Privatwaldungen“ zugesichert wurde. Wenn jedoch durch diese Bestimmung keineswegs auch den übrigen

[1]) Staats- und Regierungsblatt von 1818, St. Nro. 35.

Waldbesitzern Aussichten auf die Enthebung von der Regalität eröffnet, vielmehr die Fortdauer derselben hiedurch gesetzlich ausgesprochen worden zu seyn scheint, so deutet dieses doch nur auf die Verhältnisse der Ausübung der Gerichtsbarkeit, und die den Mitgliedern der Ritterschaft, in Beziehung ihres Waldbesitzes eingeräumte Polizei-Gewalt spricht gleichzeitig auch für diese, wenigstens die Milderung des seit dem Jahr 1805 über ihr Besitzthum ausgebreiteten Forst-Regales aus, wie ihnen solche durch den Verfassungs-Entwurf von 1817[1]), so wie durch die Verfassungs-Urkunde von 1819[2]), selbst, §. 42, zugesichert wurde. Aehnliche Verhältnisse wurden durch das Verwaltungs-Edict für die Gemeinden ꝛc.[3]) begründet, vermittelst dessen diesen, §. 16, in Absicht der „Waid- und Wald-Excesse“ die Erkennung des Doppelten der in andern Beziehungen bestimmten Straf-Maaße zugestanden ist.

Außer diesem Allem indessen liegt in der Verpachtung der Jagden, welche früher in Baiern und später in Würtemberg, mit Ausschluß der Königlichen Hofjagden, allgemein vollzogen wurde, ein wichtiger Moment, durch welchen die Monopolisirung der Jagd für die Gild der Jäger aufgehoben, eines ihrer festesten Bande zersprengt, und der gesetzliche Anlaß zu einer Menge von Bedrückungen des Waldbesitzes beseitigt wurde. Schien also auch diese Maaßnahme blos finanzielle Zwecke zu haben, so war sie an sich selbst weit tiefer eingreifend für die Bildung neuer staatswirthschaftlichen Verhältnisse in Absicht auf das Forstwesen.

Einer der wichtigsten Vorschritte für die Verbesse-

---

[1]) Entwurf der Verfassung für das Königreich Würtemberg. Vom Könige der Ständeversammlung mitgetheilt. 1817. Beil. Nro. II. §. 51.

[2]) Staats- und Regierungsblatt von 1819, St. Nro. 65.

[3]) Staats- und Regierungsblatt von 1822, St. Nro. 17.

rung der Forst-Gerichtsbarkeit aber ist in den Preußischen Staaten, durch die Verordnung vom 7. Juni 1821[1]), geschehen, indem durch dieselbe der Holz-Diebstahl, von andern Waldvergehungen abgeschieden, als Verbrechen erklärt, und dessen Bestrafung „dem „gewöhnlichen Gerichte, in dessen Bezirk der beschädigte „Forst gelegen ist,“ zugewiesen wurde. Eben diese Maaßnahme wurde in dem Königreiche Sachsen, durch die Verordnung vom 10. Januar 1823[2]), in Anwendung gebracht. So erfreulich also auch der Bestand gemeiner Rechtsverhältnisse für die Wald-Besitzer Baierns seit dem Jahre 1568, §. 3, und in den Erzherzogthümern Oesterreich ob- und unter der Enns seit dem Jahr 1767, so wie, §. 5., des Herzogthums Steiermark seit dem Jahr 1768, in Vergleichung mit andern Ländern, seyn mußte, in welchen die Forstgerichtsbarkeit theils ausschließlich, theils in Gemeinschaft mit den ordentlichen Gerichtsstellen, in die Hände der Forstbehörden gelegt war, so stehen sie, in Beziehung des Schutzes ihres Wald-Eigenthumes, gleichwohl jetzt weit zurück, in Vergleichung mit den Waldbesitzern Preußens und Sachsens, deren Waldeigenthum, durch die Abscheidung der Verbrechen von gemeinen Waldvergehen, in die allgemeine Rechtsverhältnisse des Grundeigenthumes eingetreten ist.

Wenn nun unter allen diesen Verhältnissen sich der Reichthum forstwissenschaftlicher Literatur, nach allen ihren im vor. §. bezeichneten Beziehungen, in dem Laufe dieser Periode, vielleicht um das Zweifache vermehrt hat, und demselben durch die Errichtung von Forst-Lehranstalten, von welchen in Preußen, Würtemberg und Sachsen die ersten Erscheinungen noch in die

---

[1]) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten, von 1821, Nro. 8.

[2]) Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen von 1823. Nro. 3.

beiden letzten Decennien des vorigen Jahrhundertes fallen, praktische Wirksamkeit zu geben gesucht wurde, so kann es auch gegenwärtig nicht an Forstmännern fehlen, welche sich auf den verschiedensten Bildungsstufen darstellend, die Organe für die Vollziehung jeder Function der Forstwirthschaft gewähren.

Blicken wir also bei allen diesen Thatsachen auf die früher bestandenen Verhältnisse des Waldbesitzes zurück, so kann auch nicht verkannt werden, daß dieselbe, im Laufe dieser Periode, theils bereits entschieden gewonnen haben, theils auf einer Entwicklungsstufe stehen, welche die beruhigendsten Aussichten in die Zukunft eröffnen. Ersteres ist unstreitig am auffallendsten für die Waldbesitzer der vormaligen französischen Rhein- und Mosel-Departemente, durch ihre Rückkehr zu dem Deutschen Vaterlande, unter den Regierungen von Baiern, Hessen-Darmstadt und Preußen, und ihre Unterwerfung für die Gesetzgebung dieser Staaten geschehen. Es geschah noch umfassender durch die Enthebung des Privat-Waldbesitzes von der Regalität in der Preußischen Monarchie, wie in den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, und nach keinem Maaßstabe lassen sich die wohlthätigen Folgen berechnen, welche aus der neuesten Gesetzgebung Preußens und Sachsens für die Sicherheit des Waldeigenthumes hervorgehen müßen. Auf eine erfreuliche Entwicklungsstufe aber deuten die in den neuern Zeiten in dem Königreiche Würtemberg begründeten Rechtsverhältnisse der Fürsten und Grafen, so wie der Ritterschaft und der Gemeinden, in Absicht ihres Waldbesitzes hin. Aus allem diesem muß daher die Ueberzeugung hervorgehen, daß diese Periode keines Weges fruchtlos für das Forstwesen vorübergegangen sey, und über dieses noch manchen frischen Keim für das Aufblühen einer bessern Zukunft in sich trage.

Zweiter Abschnitt.

Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales, und Unvereinbarlichkeit seiner weitern Behauptung mit dem Staats-Zwecke.

Erstes Kapitel.

Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales für die Holz-Production, den Besitzwerth des Waldgrundes und die Dauer des Holzdiebstahls.

---

§. 7. Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales für die Holz-Production.

Abgesehen von der, §. 4, bezeichneten Ursache der allmähligen Entstehung und Ausbildung des Forst-Regales, konnte sein Bestand allein durch die Gesetzgebung begründet werden. Diese mußte also auch einen bestimmten Zweck verfolgen, und ein solcher kann sich lediglich in Sicherung der Holzproduction darstellen.

Berücksichtigen wir jedoch, daß, §. 5., gegen den Schluß des 18ten Jahrhundertes bereits nicht weniger als 614 Forstordnungen aufgezählt werden konnten, welche durch den Druck zur Publicität gekommen sind, daß einzelne Mandate rc., welche diese Zahl ohne Zweifel bedeutend übersteigen, hierunter nicht begriffen werden; werfen wir weiter einen Blick auf die Menge von Verordnungen, welche seitdem bis diesen Augenblick in Absicht ein und desselben Gegenstandes erlassen wurden, den Wechsel und die Verschiedenheit der Forstorganisationen, die hiemit verbundenen Veränderungen der Einrichtung in den Geschäftsformen, so wie die Abweichungen in den Dienstinstructionen, welche aus jenen folgen mußten; beachten wir hiebei noch, daß alle diese Erscheinungen nicht blos verschiedenen Staaten angehören, sondern sich in ein und demselben

Staate bald mehr, bald weniger wiederholten, und alles dieses in Kraft der Gesetze geschehen mußte; so können wir uns auch der Bemerkung nicht erwehren, daß in dieser Beziehung die Gesetzgebung einen Gegenstand ergriffen habe, welcher mit dem Wesen der Sache selbst in Widerspruch steht. Dieser Widerspruch aber ist kein Imaginäres, sondern das durch das Gefühl für Recht Erzeugte, und muß sich also für die Gesetzgebung von derselben Wichtigkeit darstellen, in welcher ihr die Holzproduction erscheint.

Unläugbar sind die Erwerbstitel des Waldbesitzes dieselben, welche in Absicht jeden andern Grundbesitzes als rechtsgiltig anerkannt werden. Nicht schwer aber dürfte in sehr vielen Fällen, der Beweis fallen, daß der Waldbesitz älter als die über ihn ausgedehnte Regalität ist. Bei dem Bestande gleicher Erwerbstitel wird also das Waldeigenthum von anderm Grundeigenthume durch die Gesetzgebung gewaltsam abgeschieden, und einer Pflichtigkeit für die Staats-Gesammtheit unterworfen, welche dasselbe zuvor niemals hatte.

Muß sich nun, nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, diese Pflichtigkeit als ein Allgemeines darstellen, so fehlt in dem angeführten Falle die Bedingung, unter welcher sie auferlegt werden konnte. Dieses ist aber derselbe Fall, wenn eine Waldfläche, längst nach der Begründung des Forstregales, in den Besitz eines andern übergegangen ist; weil die Abtretung derselben, durch seine ueue Belastung mehr oder weniger an Werth verlieren mußte, und in gleichem Verhältnisse auch der frühere Eigenthümer, ohne sein Verschulden, der Verkürzte ist. Unter allen Umständen ergreift also die Gesetzgebung hiebei einen Gegenstand, welcher, mit allen andern Objecten seiner Art, unter gleichen Rechtstiteln erworben und besessen werden muß, durch die Weise seiner gesonderten

Behandlung aber, diesen Rechtsverhältnissen gewaltsam enthoben wird.

Alle diese Verhältnisse bei Seite gesetzt, aber kann die Gesetzgebung bestimmte Zwecke nur dann verfolgen, wenn sie der Zulänglichkeit der für ihre Erreichung dargebotenen Mittel gewiß ist. Leider! jedoch findet dieses nirgends weniger als in Absicht auf die Holzproduction statt. Diese, von Verhältnissen der Oertlichkeit ausgehend, welche sich mit unnennbaren Abweichungen der Form und des Erfolges darstellen, kann nie auf ein allgemeines Princip zurückgeführt werden, sondern sie ist die Frucht vou dem Zusammenwirken der verschiedensten Konjuncturen, welche Zeit und Ort darbieten. Die Schrecknisse des dreißigjährigen Krieges z. B. entvölkerten eine Menge einzelner Höfe und Weiler Deutschlands, deren ehemaliges Daseyn sich gegenwärtig noch allein durch ihre Benennung, die etwa sich findenden Trümmer von Gebäuden und die nun mit Holz bestockten Ackerbeete ihrer vormaligen Felder ankündigt. Diese Waldbestände sind mehr oder weniger unter dem dauernden Andrange des Waid-Ganges erwachsen, welchen wir, nach den Resultaten unserer Erfahrungen, mit Recht als Hinderniß der Holzproduction erklären, und diesem gemäß auf alle Weise zu verhüten suchen. Nicht selten jedoch tritt uns hier, wie in andern Waldtheilen, die Erscheinung entgegen, daß auch bei der richtigsten Schlagstellung, selbst bei der glücklichsten Besamung, der Boden sich mit wuchernden Gräsern überzieht, und gerade die Hegung, welche das gesetzliche Mittel seiner Wiederbestockung seyn sollte, die Ursache seiner Verödung wird. — Aehnliches stellt sich in Absicht der Wachsthumsverhältnisse der Waldbestände selbst dar. Von dem Grundsatze ausgehend, daß die Unveränderlichkeit des Waldbodens behauptet werde, wenn wir die Regeneration seiner Dammerden-Rinde, durch die Verhütung des sich in dieser Beziehung als verderblich darstellenden Streusammelns, sichern, hoffen wir auf immer gleichen Wachsthums-Erfolg

einer und derselben Bestockungsart, und auf die Erzielung desselben begründen wir das Formelle der Stellung unserer Besamungsschläge ꝛc. Nur flüchtige Aufmerksamkeit überzeugt uns jedoch, daß die Baumwurzeln ihrem geringsten Theile nach in der Dammerden-Rinde streichen, dagegen mehr oder weniger in eine Tiefe dringen, für deren Stoffgehalt jene wenige unmittelbare Wirksamkeit haben kann. Hiebei enthält aber die Dammerde oder der Humus, nach den neuesten Untersuchungen [1]), nichts anderes als Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff nebst etwas Stickstoff, während sich das Specifische des Stoffgehaltes unserer Holzpflanzen durch die Verhältnisse der quantitativen Verbindung weiterer Substanzen, nämlich des Schwefelstoffes, Phosphorstoffes, des Kalkes, der Talkerden, des Eisen- und Mangan-Oxydes u. s. w. ausspricht; es läßt sich also auch nicht verkennen, daß sie dieses Specifische ihrer Zusammensetzung nicht aus dem Humus, sondern vorzüglich aus den, von demselben bedeckten Erdschichten erhalten können. Diese Erdschichten indessen erleiden bei dem Erfolge der Vegetation fortwährende Veränderung ihres Stoffgehaltes, und auf die hierüber gesammelten Erfahrungen gründet sich das Princip des Kulturwechsels bei dem Landbaue; kein Obstgärtner aber wird auf derselben Stelle, welcher er einen abgestorbenen Baum enthoben hat, einen andern derselben Art unmittelbar wieder einpflanzen, so wenig ein Weingärtner, ohne zuvor ein gerodetes Rebland mit andern Pflanzenarten bebaut zu haben, ein neues Rebland anlegen wird. Da nun der Humus immer dasselbe bleibt, so kann das Gesetz dieses nothwendigen Vegetations-Wechsels sich allein in den veränderten Verhältnissen der Einwirkung atmosphärischer Potenzen, durch das Mittel des Humus, auf die unter demselben liegenden Erd-

---

[1]) S. F. Hermbstädt ꝛc. Grundsätze der experimentellen Kameralchemie ꝛc. Berlin 1808. 8. Seite 186.

schichten, und des Zurückwirkens dieser hiebei auf die Zusammensetzung des Humus selbst und dessen weitere Wirksamkeit für die Vegetation finden. Diesen Verhältnissen allein dürfte es also auch zuzuschreiben seyn, wenn wir in dem Humus selbst, ausser den oben angegebenen Stoffen, zuweilen Schwefel, Phosphor, Kalk, Talk, Eisen- und Mangan-Oxyde u. s. w. wahrnehmen. Immer aber müßen hiebei die unter dem Humus liegenden Erdschichten eine Veränderung erleiden, welche nur die Zeit wieder ausgleichen kann. Erwarten wir also von der gleichförmigen Behauptung der Humuslage unserer Waldungen gleichmäßigen Wachsthumserfolg ein und derselben Art der Bestockung, so tritt dieses mit allen für den Landbau gesammelten Erfahrungen in Widerspruch, und der Behauptung des letztern dürfte nicht selten die, je länger je mehr, auffallende Verspätigung der Samenjahre und der damit verbundene Verlust des Zuwachses, die unzweifelhaft geringere Wachsthums-Production geschlossener gleichnamiger Bestände, in Vergleichung mit gemischten Beständen, oder die üppigere Vegetation einzelner Bäume derselben Art, in ihrer Vergleichung mit andern in gespanntem Zustande zuzuschreiben seyn. — Nicht weniger entscheidend für die Vegetation aber spricht sich der Einfluß der Atmosphäre auf den Humus aus, wenn derselbe nicht die erforderlichen Reagentien für die Zersetzung ihres Sauerstoffgehaltes enthält. Wird dieser im Uebermaaße wirksam, so tritt der Humus selbst in einen Zustand der Versäuerung über, welche nur noch die Vegetation der niederen Organismen von Riedgräsern, Dünggras, Binsen u. s. w. gestattet[1]). Daher dann die Ueberziehung einzelner Schläge von denselben und ihrer Verödung, obgleich sie dieselbe Stellung erhalten haben, welche andern gelungenen zu Theil wurde. — Auf ähnliche Erscheinungen aber führt uns das Formelle des

---

[1]) Daselbst. Seite 195.

Nutzungsbetriebes. Nach übereinstimmenden Erfahrungen gewährt die Femmel- oder Plenter-Wirthschaft, aus leicht zu entwickelnden Gründen, immer die geringere Materialproduction, und mit Recht wird sie daher auch von der Schlagwirthschaft verdrungen, bei welcher die Schläge nach der Anforderung des Samen-Ueberwurfes und den Keimungsbedürfnissen gestellt werden. Nicht unbekannt jedoch ist, daß Kalk und Mergel, unter der Einwirkung atmosphärischer Potenzen, den Humus zerstören[1]). Hat also auch der richtigst gestellte Schlag eine strenge Kalk- oder Mergel-Unterlage, so ist nicht zu bezweifeln, daß derselbe unter der freiern Einwirkung der Atmosphäre seine Humuslage früher verlieren könne, als seine Besamung erfolgt, und der spätere Eintritt dieser fruchtlos wird. In diesem Falle wird also die Femmel- oder Plenterwirthschaft, bei welcher der Humus gegen zu mächtige Einwirkung der Atmosphäre geschützt bleibt, zu einem weit höhern Holzertrage führen, als bei der geregeltesten Schlagwirthschaft zu erwarten ist. — Diesen wenigen Thatsachen indessen wird jeder erfahrene Forstmann noch eine Menge anderer beizählen können, welche die abweichenden Verhältnisse der Zusammensetzung des Bodens, der Exposition und Lage, des Klima's u. s. w. darbieten. Aus allen jedoch muß die Ueberzeugung hervorgehen, daß die Holzproduction, so wenig als die Production des Landbaues, ein Allgemeines seyn, sondern sich als der bestimmte Erfolg nicht zu berechnender Außenverhältnisse darstelle, und allein in der Aufgreifung der Differenz ihrer Wirksamkeit sich das Princip des Waldbaues finden könne. Muß aber dieses anerkannt werden, so ist auch nicht zu läugnen, daß keine Gesetzgebung vermögend sey, die Mittel zu umfassen, durch welche die Holzproduction im Allgemeinen

---

[1]) Daselbst. Seite 202.

gesichert wird. Alle für die Erreichung ihrer Zwecke sich darbietenden Momente sind blos einzelner Individualitäten enthoben, und müßen sich also zu dem Allgemeinen verhalten, wie diese selbst zu dem Allgemeinen stehen.

Neben der unzweifelhaften Beschränkung der Eigenthumsrechte durch das Forstregal wird also die durch dessen Behauptung nöthig gewordene Wirksamkeit der Gesetzgebung, ihre Zwecke im Allgemeinen niemals erreichen, so umfassend sie an sich auch erscheinen mag. Daher die ungeheuere Menge, zu welcher sich die über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen, Systeme, Provisorien u. s. w. anhäuften. Sie sind in ihrer Gesammtheit größtentheils der Ausdruck eines fruchtlosen Kampfes gegen die allgemeinen Naturgesetze, und müßen in demselben unterliegen, so lange diese bestehen.

Ist aber dieses nicht zu verkennen, so kann auch nicht bezweifelt werden, daß die Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales sich im Allgemeinen keineswegs wirksam für die Holzproduction äussern konnten. Daß hingegen die Holzproduction ohne Behauptung des Forstregales bestehe, beweisen Frankreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Rußland, Polen und Ungarn, dann aber die Meklenburgischen Herzogthümer Holstein, Liefland, Churland u. s. w., wo das Forstregal niemals begründet war. Eben dieses geschieht durch die, vor seiner Begründung im 17. Jahrhundert, §. 4, stattgehabte Holzproduction in Deutschland, so wie durch die Bestockungs-Verhältnisse der, nach Begründung des Jagdregales §. 6. im Jahr 1805, erst dem Forstregale unterworfenen Waldungen der vormaligen Freipürsch-Bezirke, welche mit den, fortwährend der Regalität unterlegenen Nachbarwaldungen vollkommen gleich sind. Noch auffallender aber stellt sich dieses in den Privatwaldungen Baierns dar, welche die Einwir-

kung des Forstregales niemals fühlten, und von denen Herr Staatsrath von Hazzi[1]) sagt: „Die „Privat- und Unterthanswaldungen haben ganz das Ge- „präge des Privateigenthums, wie Felder und Wiesen; „man erblickt in jenen Gegenden, wo das Holz schon einen „höhern Werth erlangte, selbst künstliche Kulturen an ih- „nen, sie sind überhaupt weniger mißhandelt, und besser „gepflegt, und sehen noch unter allen, selbst die Staats- „waldungen mit eingerechnet, am besten aus.“

§. 8. Folgen des bisherigen Bestandes des Forst-Regales für den Besitzwerth des Waldgrundes.

Unbezweifelt bestimmt sich der Besitzwerth eines jeden Gegenstandes aus dem Verwendungszwecke, welcher demselben gegeben werden kann, und wird der größere, je mannigfaltiger und unbeschränkter dieser ist. Er allein aber ist es, was dem Begriffe von Eigenthum zu Grunde liegt, und dasselbe muß in dem Maaß an seiner Eigenschaft verlieren, in welchem jener vermindert wird.

Vergleichen wir nun, mit Anwendung dieses Axiomes die Verhältnisse des Waldbesitzes unter dem Bestande des Forstregales, so müßen wir auch die Ueberzeugung erhalten, daß der Verwendungszweck desselben einer Beschränkung unterliege, welche sich für keine andere Form des Grundbesitzes darstellt. Gesetzlich gebunden an denselben Gegenstand der Production, wird diese selbst, nach vor. §., in ihrem Erfolge noch ungewiß, durch die Anwendung allgemeiner Bestimmungen, welche die Gesetzgebung zu ihrer Bewirkung vorschreibt. Unverkennbar müßen sich also auch die Folgen hievon im Allgemeinen stets durch

---

[1]) J. Hazzi rc. die ächten Ansichten der Waldungen und Förste rc. München 1805. 8. Seite 62.

Verminderung des Besitzwerthes des Waldgrundes aussprechen.

Hierin liegt jedoch keineswegs die einzige Beschränkung des Verwendungszweckes desselben. Eine solche stellt sich weiter, und in viel größerem Maaße, in der gesetzlichen Bestimmung der Nutzungsfolge oder der Umtriebszeit dar. Ist nämlich bei Begründung des Forstregales Sicherung der Holz-Production Zweck der Gesetzgebung, so kann sich die Erreichung desselben allein in der möglich-höchsten Größe jener finden, weil sich in dieser nur ein Bestimmtes darbieten kann. Dieses Bestimmte aber liegt allein in der möglich-vollständigsten Aufgreifung des Momentes des höchsten Wachsthumes, oder des tropischen Mayens eines Bestandes für die Einlegung des Hörbes; und je größer die Wachsthumsdauer eines Bestandes ist, in gleichem Verhältnisse mehr muß sich auch die Folge jenes Momentes, und mit demselben also auch die Nutzung selbst, für jeden Waldflächentheil entfernen. Muß also der Besitzwerth des Waldgrundes unter allen Umständen einem Kapitale gleichgesetzt werden, so ist der Werth der periodischen Schlag-Ausbeute die Summe der Zinses-Zinsen, welche periodisch von diesem Kapitale erhoben werden. Aus der Größe dieser Summe und dem Verhältnisse der Zeitdauer ihrer Bildung bestimmt sich also, in ihrer Discontirung auf den gewöhnlichen Zinsfuß, die Größe des Kapitalwerthes, welchen der Waldgrund selbst haben kann. Da sich aber dieser Werth, selbst bei jeder Massenvergrößerung der Materialproduction, in dem Maaße vermindert, in welchem sich, nach dem Verhältnisse der Entfernung der Momente der Nutzungsfolge, die Summe der Zinses-Zinsen mehr anhäuft, so resultirt hieraus: daß sich der Kapitalwerth des Waldbesitzes aus dem Verhältnisse der Nutzungsfolge seiner Theile in einem bestimmten Zeitraume bemesse. Dieses Verhältniß jedoch,

wird für den Waldeigner keineswegs durch die möglichgrößte Materialproduction, sondern durch die Zwecke der Materialverwendung begründet; und diese, sich in unnennbaren Modificationen mehr oder minder früh vor dem Eintritte der gesetzlich bestimmten Nutzungszeit darstellend, können niemals als ein Allgemeines erscheinen. Ergreift also die Gesetzgebung dieses Allgemeine, so kann auch nicht verkannt werden, daß sich dieselbe in dieser Beziehung mit dem Interesse des Waldbesitzers in dem Verhältnisse in Widerspruch setzen müße, in welchem sie hiedurch die mögliche Nutzungsfolge beschränkt.

Diese Nutzungsfolge indessen ist, selbst für den Waldeigner, kein Unbedingtes, sondern das, durch das Formelle der Verwendungszwecke der Materialproduction, Bestimmte. In dieser Eigenschaft aber muß sich dasselbe in jedem Falle als Erfolg des Wachsthumes derjenigen Reihe von Jahren darstellen, welche nach der Individualität der Productionsform, und dem Zusammenwirken der Verhältnisse der Oertlichkeit, für die Erreichung des vorgesetzten Zweckes hinreicht. Nach eben diesen Verhältnissen muß sich also auch der Productions-Aufwand bemessen, und dessen Größe sich durch den Werth jeder möglichen Zwischen-Nutzung vermindern. Der Erstrebung dieses Zieles jedoch dürften sich in der Wirklichkeit weniger Schwierigkeiten entgegensetzen, als der erste Anblick der Sache für dieselbe besorgen läßt. Wird nämlich berücksichtigt, mit welchem unzweifelhaften Erfolge sämmtliche Holzarten, bei ihrer Verpflanzung in kultivirten, folglich einige Jahre hindurch bebauten Boden, anschlagen, welch' bedeutend höhere Wachsthumsproduction sie in demselben, in Vergleichung ihrer Vegetation in geschlossenem Waldboden zeigen, mit welcher Sicherheit dieses in Absicht der Zeitgemäßheit der Nutzungsfolge geschieht, so kann auch nicht bezweifelt wer-

den, daß die in kultivirtem Boden vollführte Pflanzung das nächste Mittel darbiete, den Erzeugungsaufwand einer bestimmten Materialform auf die möglich-kleinste Größe herunter zu setzen. Ein weiteres Mittel hiefür aber findet sich in dem Ertragswerthe der Zwischen-Nutzungen, welche dem Boden, zugleich mit seiner Vorbereitung für größere Holzproduction, abgewonnen werden. Das Formelle jedoch, wodurch beides geschieht, liegt: eines Theiles in dem Betriebe der Hackwaldwirthschaft[1]), andern Theiles

---

[1]) Die hier angegebenen Verhältnisse veranlaßten den Verf. gegenw. Schrift, schon im Jahr 1819, in seinem

Abrisse der gegenwärtigen Forstverfassung Würtembergs ꝛc. Stuttgart 1819, 8,

die partielle Einführung des Hackwaldbetriebes vorzuschlagen. Herr Prof. Hundeshagen in Tübingen jedoch fühlte sich berufen, in einer Schrift,

»Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft nach Theorie und Erfahrung« Tübingen 1820, 8,

die Baumfeldwirthschaft einer nähern Kritik zu unterwerfen, und griff hiebei gelegenheitlich auch den in Betreff der Hackwaldwirthschaft gemachten Vorschlag an. Bei der Wichtigkeit des letztern hielt sich also auch sein Verfasser verpflichtet, sich in einer andern Schrift,

Ueber die Einführung der Hackwaldwirthschaft in einigen Gegenden des Königreichs Würtemberg, mit besonderer Beziehung auf die Abhandlung: Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft ꝛc. Stuttgart 1820, 8,

gegen die von Herrn Prof. Hundeshagen gemachten Vorwürfe zu rechtfertigen. Dieses hatte eine weitere Aeußerung des letztern,

Ueber die Hackwaldwirthschaft überhaupt und ihre Einführung in Würtemberg insbesondere ꝛc. Tübingen, 1821, 8,

zu Folge, die aber ihres Tones wegen unbeantwortet gelassen werden mußte, und hier also blos dem Publicum zu unpartheiischer Beurtheilung bemerkt wird.

aber in der Begründung der Baum-Feldwirthschaft[1]). Während erstere, in ihrer Anwendung auf Niederwaldungen, die Benutzung des zwischen den Stöcken sich darbietenden Raumes für landwirthschaftliche Zwecke, zugleich mit der Vermehrung seiner Bestockung, durch seine Bepflanzung mit gesunden Holzpflanzen bezweckt, ergreift die Baumfeldwirthschaft, die temporäre Benutzung der Gesammtfläche für landwirthschaftliche Kultur, und bewirkt dann ihre Wiederbestockung mit Holz streifenförmig, theils durch die Saat, theils durch Auspflanzung gesunder Pflänzlinge. Die Tendenz beider aber ist, neben Sicherung der Holzproduction, Verminderung des Erzeugungs-Aufwandes durch den Ertragswerth der begründeten Zwischen-Nutzungen, und im Ganzen also — Erhöhung des Besitzwerthes des Waldgrundes. Wenn indessen der Betrieb der Hackwaldwirthschaft das durch den Wachsthum der Stockausschläge Bestimmte ist, indem mit demselben die Fähigkeit für die Erhaltung einer edleren Vegetation schwindet, und diese also der Bepflanzung der zwischen jenen sich findenden Räume mit gesunden Holzpflänzlingen weichen muß, um die möglich-größte Holzproduction zu bewirken, so erscheint dagegen der Betrieb der Baumfeldwirthschaft, welche, bei der allgemeinen Benutzung des Bodens und dem Gewinn der bei dem Hiebe hinterbliebenen Stöcke, in allen Fällen einen ungleich höhern Ertrag gewähren muß, als sich von der

---

[1]) H. Cotta ꝛc. Die Verbindung des Feldbaues mit dem Waldbau, oder die Baumfeldwirthschaft. Dresden, 1819, 8.
Die Fortsetzung dieser Schrift, Dresden 1822, 8, in deren viertem Hefte, eine
Beleuchtung der Hundeshagen'schen Prüfung der Cottaischen Baumfeldwirthschaft
enthalten ist.

Hackwaldwirthschaft erwarten läßt, als das für größere Ausdehnung Anwendbare, zugleich aber auch, in Absicht der Rückkehr des Bodens zur Holzproduction, als das Unbestimmte. Wird jedoch berücksichtigt, daß die Schlagfolge mit jedem neuen Jahre auch wieder neue Flächen darbietet, welche die Ertragbarkeit der ältern übertreffen, so liegt hierin selbst ein Bestimmtes, welches jeden einzelnen Flächentheil, nach gewisser Zeitfrist, der Holzproduction zurück giebt. Selbst, wenn diese von neuem begründet ist, aber gewähren die Hackwald-, wie die Baumfeldwirthschaft, während dem jugendlichen Alter der Bestände, eine bedeutende Grasnutzung, bei weiterm Vorrücken in ihrem Wachsthume, hingegen ergiebige Viehweiden, ohne daß, bei der Gleichförmigkeit der Bestockung, von derselben die Nachtheile zu besorgen stünden, welche bei ungleich bestandenen Waldungen niemals zu verkennen sind. Indem also auf beiden Wegen der gemeinsame Zweck der Holzproduction erreicht wird, muß sich der Aufwand für dieselbe fortwährend mindern.

Wird nun bei diesem Allem berücksichtigt, daß die Verschiedenheit der Verwendungs-Zwecke auch verschiedene Holzarten fordere, in beiden so eben bezeichneten Proceduren aber sich die freie, lediglich durch die Oertlichkeit beschränkte Wahl darbiete, so muß sich auch in diesem Verhältnisse ein unfehlbares Mittel der Erhöhung des Besitzwerthes des Waldgrundes finden.

Unverkennbar indessen tritt alles dieses mit der Behauptung des Forstregales in Widerspruch. Bei derselben soll sich die Holzproduction in ununterbrochener Dauer und aus immer gleichen Mitteln vollführen. Hierauf gründen sich die Gesetze für die Schlagstellung, für die Hegung und für die Umtriebszeit, und obgleich, nach vor. §., mehr oder weniger ungewiß in ihrem Erfolge, schließen sie alles aus,

was die Nutzungsfolge alteriren, und den Productionsaufwand, durch die Begründung von Zwischen-Nutzungen, vermindern kann. Sich hiebei also in allen ihren Beziehungen durch Beschränkung der Eigenthumsrechte aussprechend, müßen die Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales als die unzweifelhafte Ursache der Verminderung des Besitzwerthes des Waldgrundes erscheinen. Sie müßen diese unter aller Modification seiner Anwendung bleiben, weil unter keiner derselben das Waldeigenthum in diejenigen Verhältnisse tritt, welchen jedes andere Grundeigenthum unterstellt ist, indem sich dasselbe des Schutzes und der Wirksamkeit gemeiner Rechtsverhältnisse zu erfreuen hat.

§. 9. Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales für die Verbreitung und Dauer des Holzdiebstahls.

Unbezweifelt konnten die Verhältnisse, welche unter dem bisherigen Bestande des Forstregales auf dem Waldbesitze lasteten, kein Geheimniß bleiben, und mußten also auch den Werth desselben in der öffentlichen Meinung eben so sehr herabsetzen, als sie für den Waldeigenthümer selbst empfindlich wurden. Die nothwendige Folge hievon aber war, daß jeder unerlaubte Angriff auf das Waldeigenthum weniger, als in Beziehung jeden andern Gegenstandes beachtet, und nicht selten um so mehr durch angebliche Noth entschuldigt wurde, als nur das auf gesetzliche Anweisung gefällte Holz als wirkliches Eigenthum des Waldbesitzers betrachtet wird, weil dieser wegen jeder eigenmächtigen Fällung selbst der gesetzlichen Bestrafung unterliegt, und bei der Ausübung des Forstregales also gleich jedem andern Frevler behandelt wird[1]).

---

[1]) Sehr bestimmt sagt nämlich z. B. »deß Herzogthums Würtenberg gemeine Lands-Ordnung« vom Jahr 1610, Tit.

Indem man also durch die Behauptung desselben die Devastation der Waldungen zu verhüten wähnte, wurde diese gerade das Mittel, dieselbe zu befördern, und

---

XCVII., Seite 208.: »So eine Manns- oder Weibesperson, »welche ihr Alter erreichet, einem ander ...... sein ge-»hawen oder aufgesetzt Holtz, oder auch anderes, so man un-»terweilen im Feld stehen lassen muß, und dergleichen heim-»und gefährlicher hinwegnehme, und entwendete .... »oder ander dergleichen Felddiebstähle begiengen, die alle sol-»len vermög und nach Inhalt der peinlichen Halsgerichts-»Ordnung, nach Gestalt der Umständt und Ueberfahrens, da-»selbst gesetzt, mit der Streng bestraft werden.« Bei der näheren Bezeichnung der Feld-Diebe, Tit. CXXV, Pto. 8., Seite 247., aber wird auch derjenige als solcher ausge-sprochen, welcher »der Herrschafft, der Gemeind oder sonst »einer den andern, in Wäldern, oder sonst Holtz ab-»gehawen, oder genommen, oder Wid geschnit-»ten, Bast gemacht oder Bom geschälet.« Hiedurch wurde also jeder unerlaubte Angriff auf das Waldeigen-thum als Diebstahl erklärt.

Nach einer, in Hochstetters »Extrakt der hochfürstlich »Würtenbergischen General-Reskripten ꝛc.« 1tem Theil, Seite 274., enthaltenen General-Verordnung vom 14ten Aug. 1706, hingegen wird festgesetzt: »Die Städte und Communen, ohn-»erachtet sie nach der fürstlichen Holtz-Ordnung, wann in »ihren Wäldern an dem Wachsthum, Aufnahm und Meh-»rung Schaden zugefügt, oder von einem *privato* die »Holtz-Ordnung nicht beachtet wird, dasselbe zu »rügen befugt; seynd sie dannach die darin vorgehende Holtz-»Diebstähle, wann das Holtz nicht mehr auf den »Stammen stehet, mit Wald-Rugungen zu belegen, we-»niger einige Frevel einzuziehen berechtigt.« Mit der all-mähligen Ausdehnung des Forst-Regales wurde da-her nur das, auf geschehene Anweisung, auch von dem Waldbesitzer selbst gefällte Holz als gesetzliches Ei-genthum betrachtet. Hierüber spricht sich aber auch »deß »Hertzogthums Würtemberg Ernewete Vorst-Ordnung von »1714«, Seite 86., mit Bestimmtheit aus, indem gesagt ist: »So ordnen Wir .... daß Unser Satzungen und

die Holz-Diebstähle verbreiteten sich in dem Verhältnisse mehr, in welchem, mit dem Sinken der Geldpreise, der Werth ihres Erfolges größer wurde.

»Statuten, nicht allein in Unsern, besonder auch allen an»dern Wälden und Gehöltzen, gehalten. Gebiethen auch hie»mit, daß derselben gestracks ohne Widerred gelebt, und alle »Unsere Unterthanen, Schirms- und Zugewandten, deren »also gehorsamen, und Folg thun . . . . . Item, wo auch »Unsere Schirmsverwandte und Communen, ihre Höltzer und »Wäld, hierwieder diese Unsere Ordnung . . . . . . fahrlä»ßig halten würden, daß ihr Unsere Waldvögt . . . . . . »die Uebertreter, gleichwie in Unsern Höltzern und Wälden, rügen . . . .« Des Holzdiebstahles jedoch wird hier nicht erwähnt. Dagegen aber werden, nach ebendieser »Vorst-Ordnung« Seite 79., das Holzscheiden »bey nächtlicher weil, »oder an Sonn- und Feyertagen, oder auch ausserhalb der »gewohnlichen ordentlichen, bestimpten Holtztägen, Holtz »hauen, schaiden oder von auffgesetzten Klaftern Schittern, »oder auffgemachtem Reisach, Holtz hinwegtragen« ferner: »eingebrennt, gelämbt oder geschölt Holtz« abhauen, dann »die Eichen . . . . . ausschnayen oder abstümmeln« so wie das »Raiffstänglein hauen« als gemeine Waldvergehen, unter Bestimmung von Legalstrafen verpönt, und als Holzdiebstahl, nach dem Gen.Reskr. vom 7. Septbr. 1735. (Real-Index hochfürstl. Würtembergisch. Forstordnung, Seite 255.) nur der »Holtzabtrag, es sey bei dem Flözen, »oder »von denen Wägen, oder aus denen Holtzgärten (Magazi»nen)« als Diebstahl erklärt. Dieses Verhältniß wird auch (nach Kapffs »Sammlung in dem Herzogthum Wirtemberg einzeln ergangenen Verordnungen ꝛc.« Seite 413., durch das Gen.Reskr. vom 31. Januar 1795, bei Erklärung des gemeinen Diebstahles, Pt. V, Nro. 2. bestätigt, indem demselben alle Angriffe auf fremdes Eigenthum, »wenn der »urkundlich erhobene Werth nicht die Summe von 10 fl. »übersteigt, und welche ohne weiter gravirende Umstände mit »denjenigen Geldstrafen belegt werden, welche durch die Ge»setze auf einzelne Diebstähle festgesetzt sind« . . . . . »wohin »z. B. die auf Entwendung des Floßholzes gesetzte Legal»Strafe von 10 fl. gehört« beigezählt werden.

Insbesondere indessen mußte hiefür die Gleichförmigkeit der Behandlung des Holzdiebstahles mit jedem andern Waldvergehen wirksam werden. Die bei derselben anzusetzenden Geldstrafen sich allein durch die Verhältnisse ihrer Größe unterscheidend, machten in ihrer Vollziehung durchaus keine erschwerenden Formen des Verfahrens zuläßig, und erschienen also im Allgemeinen als gewöhnliche Polizeistrafen. Je geringfügiger aber die Beziehungsgegenstände dieser sind, desto weniger werden auch sie bei gröberen Vergehen beachtet, und diesem Verhältnisse dürfte es zunächst zuzuschreiben seyn, daß auch die frechesten Holzdiebe in der öffentlichen Meinung für ihre bürgerlichen Verhältnisse nichts verlieren. Sie sind allein von den Waldeigenthümern verabscheut; bei allen ihren übrigen Mitbürgern hingegen genießen sie selbst dann noch immer dieselbe Achtung und dasselbe Vertrauen, wenn sie bei ihrer Betretung auch Gewaltthaten verüben. Dieselbe werden als blose Nothwehr betrachtet.

Noch weit mehr als dieses Verhältniß aber wirkte das Formelle der Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit für die je länger je mehr verbreitete Geringschätzung des Holzdiebstahles. Dadurch, daß dieselbe den Forstbehörden, §. 5., übertragen wurde, die also als Kläger und Richter zugleich erschienen, fand sich der Holzdieb außer dem ordentlichen Recht gesetzt, und jede demselben zuerkannte Strafe, wenn sie auch durch das Gesetz begründet war, stellte sich daher in der öffentlichen Meinung als Gewaltthat dar. Diese Ansicht erhält sich auch bei der Bestrafung der gröbsten Vergehen, und erwirbt selbst den berüchtigsten Holzdieben, Theilnahme und Mitleiden. Man beachtet nicht mehr ihre Handlung, sondern nur die, in der Strafe sich aussprechenden Folgen derselben, und die Stimme des Gefühles, welches nur dasjenige als Recht erkennt, was sich auf dem gemeinen Rechtswege als

das Gesetzliche und also auch Nothwendige darbietet, schlägt jede weitere Rücksicht nieder. In jedem bestraften Holzdiebe erkennt daher die Mehrheit immer nur ein Opfer der Gewalt; er selbst aber kennt nichts Angelegentlicheres, als sich durch den Erfolg neuer Diebstähle zu entschädigen. Daher also die dauernde Vermehrung der Holzdiebstähle, aller Strenge und Strafen ungeachtet.

Müßen also, dem bisherigen zu Folge, die Herabsetzung des Besitzwerthes des Waldeigenthumes die Gleichförmigkeit der Behandlung des Holzdiebstahles mit gemeinen Waldvergehen, und das Formelle der Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit als die wesentlichsten Ursachen des Holzdiebstahles und seiner Verbreitung anerkannt werden, so muß sich auch derselbe als Folge des bisherigen Bestandes des Forstregales, welches jene Verhältnisse begründet, darstellen. Bei demselben muß sich nicht nur die Dauer des Holzdiebstahles erhalten, sondern auch seine Ausdehnung in dem Maaße vergrößern, in welchem sich die Begriffe von einem allgemeinen Rechtszustande mehr ausbilden, und das Unvereinbarliche des gegenwärtigen Zustandes mit einem solchen auffallender machen. Schärfung der Strafen wird unter diesen Verhältnissen nur die Häufung neuer Verbrechen herbeiführen, nie aber das Aufhören derselben bewirken.

Zweites Kapitel.

Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forst-Regales mit dem Staatszwecke.

§. 10. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forstregales in Beziehung auf National-Oekonomie.

Ist National-Oekonomie überhaupt nichts anderes, als das Formelle des Zusammenwirkens der, in den physischen Verhältnissen eines Staates

und seiner Bevölkerung sich darbietenden Kräfte für Bewirkung seiner möglich-größten Selbstständigkeit durch das Mittel innerer Production, so kann sich auch der Staatszweck in dieser Beziehung nur durch Beförderung der National-Oekonomie erreichen lassen. Sie ist die Grundlage, von welcher jede andere Beziehung desselben ausgehen muß, weil sich nur in ihrem Erfolge die Mittel hiefür darbieten können. Kann aber dieses nicht verkannt werden, so liegt hierin auch die Aufforderung: keine sich darbietende Kraft unbenützt ruhen zu lassen, jeder die unbeschränkteste Freiheit ihrer Wirksamkeit zu ertheilen.

Unläugbar indessen muß sich diese Kraft im Allgemeinen für Binnenländer, insbesondere aber in der Grundfläche finden, über welche sich ein Staat verbreitet. Der Boden ist daher unter allen Umständen der eine Factor seiner Production. Der andere Factor derselben hingegen muß sich in der Kraftäußerung oder der Thätigkeit seiner Bevölkerung darbieten. Das Größenverhältniß der Production selbst also ist in allen Fällen das durch die Verhältnisse ihrer Factoren Bestimmte. Es erscheint als das Absolute, weil es allein das Physisch-mögliche ist.

Production überhaupt jedoch ist allein bei einem bestimmten Zwecke ihres Erfolges denkbar. Sie muß sich also auch stets mit einem bestimmten Werthe darstellen, weil einen solchen auch ihr Zweck haben muß. Ist aber dieses, so müßen auch ihre Factoren bestimmte Werthe haben, und Grundbesitz und Arbeit stehen sich also in bestimmten Werthsverhältnissen einander gegenüber. Ihre Summe hingegen ist das durch den Productionswerth Bestimmte. Wird also dieser durch den Verwendungs-Zweck der Production festgesetzt, so unterliegen auch die Factoren der letztern derselben Bestimmung.

Der Verwendungszweck aber ist in jedem Falle Ausdruck der Befriedigung eines Bedürfnisses, und da sich dieser niemals als ein Isolirtes darstellen kann, sondern immer nur einen bestimmten Theil der gesammten Erhaltungsbedürfnisse eines Menschen ausmacht, so muß sich auch der Werth desselben unter ähnlichen Verhältnissen darstellen. Er kann daher immer nur einen Theil des Werthes der Befriedigung der Gesammt-Bedürfnisse betragen. Die Mittel der Erwerbung dieses Theiles hingegen können sich allein in den Verhältnissen des Vermögensbesitzes darbieten, derselbe sey durch Arbeit errungen, oder auf andern Wegen erlangt.

Unverkennbar indessen müßen sich die Bedürfnisse selbst unter differenten Verhältnissen der größern oder geringern Dringlichkeit ihrer Befriedigung darstellen, und auf gleiche Weise muß sich also auch der Werth der letztern bestimmen. Wenn sich also die Erwerbung des nothdürftigen Unterhaltes als Bedürfniß von höherer Dringlichkeit darstellt, so muß die Befriedigung derselben allen andern vorangehen, und also dadurch einen bestimmten Theil des sich hiefür darbietenden Vermögensbesitzes hinnehmen; die Stillung weiterer Forderungen hingegen kann also nur aus dem Ueberschusse möglich werden, welcher jener Theil von dem Vermögensbesitze gewährt. Dieser ist daher ein Bestimmtes, und wenn z. B. die Verschaffung der täglichen Nahrung, der Kleidung und Wohnung den größern Theil des Vermögensbesitzes hinnimmt, so kann sich für die Befriedigung der Holzbedürfnisse ꝛc. nur der geringere Theil des Vermögensbesitzes wirksam zeigen.

Eben hierin jedoch erzeugen sich bestimmte Verhältnisse der Productionswerthe, und denselben zu Folge kann die Holzproduction niemals den Werth der Getraideproduction erhalten. Von dem Besitze des Waldgrundes also den Productionswerth eines Ackergrundes von gleicher Flächenausdehnung zu erwarten, wäre

eine Chimäre, welche unter keinerlei Umständen in Erfüllung zu gehen vermöchte, weil der Productionswerth beider das, aus den Verwendungszwecken der Production Bestimmte ist, und daher auch keine willkührliche Steigerung zuläßig macht.

Müßen indessen die Factoren jeder Production die aus dem Werthe der letztern bestimmte Werthe haben, so ist auch außer Zweifel, daß jede Production selbst nur von dem Fond eines bestimmten Vermögensbesitzes ausgehen könne. Kann jedoch die Arbeit, als der eine dieser Factoren, nur durch den Besitz des Bodens für die Production wirksam werden, so ist es zunächst immer der Werth des Bodens, welcher den Werth jener bestimmt, und der Arbeitswerth muß sich in dem Verhältniße geringer darstellen, in welchem der Bodenwerth der größere ist. In der Summe beider aber stellt sich der Productionsaufwand dar. Dieser ist daher ein Zusammengesetztes, dessen Größe durch den Werth der Production selbst bestimmt wird. Berücksichtigen wir jedoch bei demselben, daß die Arbeit nur bei dem Besitze der erforderlichen Unterhaltsmittel möglich wird, und diese selbst einen Werth haben, so erhält hiedurch auch der Arbeitswerth eine bestimmte Größe, und nach dem Verhältniße ihrer Erhöhung muß sich nothwendig auch der Productionsaufwand erhöhen.

Hienach erscheint also jede Productionsform mit der Eigenschaft eines zweifachen Werthes: dem des Erwerbungs=, und dem des Productionsaufwandes. Der erstere oder der Erwerbungsaufwand wird für den Konsumenten wirksam, während der Productionsaufwand auf dem Producenten lastet. Beide aber, auf bestimmten Vermögensbesitzen beruhend, können sich nur da geltend machen, wo diese sich in gleichen Größen darstellen. In dieser Eigenschaft treten sie also als Entgegengesetzte hervor, welche allein durch ihre Bi=

lanzirung Wirksamkeit erlangen. Diese ist daher auch das Bedingte, von dessen Erfüllung die Möglichkeit der Production abhängig bleibt, weil sich derselben nur hierin ein bestimmter Zweck darbieten kann.

Berücksichtigen wir nun hiebei, daß die Production, so wenig wie das Bedürfniß als ein Isolirtes bestehen könne, sondern die verschiedensten Productionsgegenstände wechselweise auf einander wirken, so muß sich dasselbe Verhältniß auch in Absicht der Productionswerthe, wie der Werthe der Factoren der Production darstellen. Erscheinen also diese in dem Besitzwerthe des Bodens als ein Zusammengesetztes, so muß sich bei einer bestimmten Erhöhung desselben der Werth der Arbeit in gleichem Verhältnisse mindern. Die nothwendige weitere Folge hievon aber ist, daß sich in gleichem Maaße auch der Productionsaufwand vermindert. Ist also z. B. einem landwirthschaftlichen Besitze ein Waldstück verbunden, dessen bisheriger Werth um ein Bedeutendes erhöht werden kann, so vermindert sich der Productionsaufwand des erstern dadurch, daß das zu höherem Werthe gelangte Waldstück in seiner Production das Mittel der Verminderung des Arbeitswerthes enthält. Hieraus folgt: daß sich die Größe des Productionsaufwandes aus der Größe des Vermögensbesitzes bestimme, und sich in dem Verhältnisse vermindere, in welchem sich jene erhöht hat.

Was sich indessen hier in individueller Beziehung darstellt, muß sich auch in Absicht der Gesammtheit bewähren. Dieselbe ist lediglich das Aggregat der in einem Staate enthaltenen Individualitäten, und was für die einzelne von diesen die Werthserhöhung des Waldbesitzes ist, muß sich in derselben auch für die Gesammtheit darbieten. Wird also der Werth des Waldgrundes durch den Bestand des Forstregales, §. 7., in seiner unmittelbaren Wirksamkeit auf Verminderung der Holzproduction, dann

aber, §. 8., vermittelst der Beschränkung der zu einem höhern Ertrage führenden Benutzungsweise der Waldfläche, vermittelst Beschleunigung der Nutzungsfolge, und der Vermehrung der Zwischen-Nutzungen, so wie, §. 9., durch die Dauer des Holzdiebstahles herabgesetzt, so wird auch der Productionsaufwand der Gesammtheit in gleichem Verhältnisse auf den Besitzwerth des Kulturlandes und den Werth der Arbeit beschränkt, und die unausbleibliche Folge hievon ist: daß, wenn jener den Consumtionswerth übersteigt, die Production selbst aufhören muß. Werden hingegen die hiefür wirksamen Verhältnisse durch Erhöhung des Besitzwerthes der Waldfläche beseitigt, so bietet sich hierin das unfehlbare Mittel dar, in der Verminderung des Arbeitswerthes auch den Productionsaufwand zu vermindern.

Steht jedoch, obigem zu Folge, dieser mit dem Erwerbungs-Aufwande in einem unzertrennlichen Wechselverhältnisse, so muß sich hierin zugleich auch das Mittel allgemeiner Bedürfnißbefriedigung und des unzerstörbaren Genußes einer Existenz finden, welche sich eben so wohl im Innern eines Staates für den Einzelnen, wie nach seinen äußern Verhältnissen zu andern Staaten, durch Selbstständigkeit ausspricht. Während unter diesen Verhältnissen in der Waldfläche sich eine Production eröffnet, welche kein neues Grundkapital erfordert, wird hiedurch auch diejenige Volksklasse der Production zugeführt, welcher bisher der Besitz eines Grundkapitales mangelte. Je mehr aber dieses geschicht, in gleichem Verhältnisse mehr muß sich der Productionsaufwand im Allgemeinen mindern, und die Erscheinung des Produkten-Tausches in dem inneren Verkehr darstellen, während ähnliche Verhältnisse auf den äußern Märkten, in der Möglichkeit der Bestimmung wohlfeilerer Preise, durch

die Ausschließung weiterer Concurrenz der Darbietung hervortreten. Die nothwendige Folge von beidem jedoch ist verminderter Geldbedarf, indem ein großer Theil der sich in Umlauf findenden Geldmenge, welcher gegenwärtig, wo es einer höchst bedeutenden Volksklasse an den erforderlichen Productionsmitteln fehlt, das einzige Mittel des innern Verkehres ist, unter veränderten Verhältnissen entbehrlich wird, und zu andern Zwecken verwendet werden kann. Dieses wird sich also zunächst durch höhere Belebung des Gewerbe-Betriebes äußern, welcher hiebei neue Anforderungen an das Formelle der Production des Landbaues macht, und diesen ebenfalls zu höherer Industrie erhebt.

Blicken wir nun bei diesen Aussichten auf die Möglichkeit der Verbesserung der National-Oekonomie, auf die Verhältnisse, welche sich in den meisten Deutschen Staaten gleichförmig zwischen der Fläche des Kulturlandes und des Waldgrundes darstellen, und die nicht zu berechnenden Productions-Quellen, welche in dem letztern durch den Bestand des Forstregales gewaltsam verschlossen werden, so kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß derselbe mit dem Betriebe einer zu dem möglichen Wohlstande führenden National-Oekonomie unvereinbarlich sey. Muß aber dieses anerkannt werden, so muß sich eben dieses Verhältniß auch bei Erstrebung des Staatszweckes darstellen. Fordert also die Erhöhung der National-Oekonomie die Aufhebung des Forstregales, so wird diese für die Erreichung des Staatszweckes bedingt, und dürfte unter diesen Verhältnissen um so weniger wahre Schwierigkeiten finden, als, §. 7., Thatsachen beweisen, daß nicht nur in Deutschland die Holzproduction lange vor Begründung des Forstregales bestanden, sondern auch in allen andern Staaten sich ohne den Bestand desselben vollführt habe und noch vollführe.

§. 11. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forst-Regales mit der Volks-Moralität.

Unbezweifelt ist Volksmoralität eine der wesentlichsten Grundlagen, worauf der Bestand und die Sicherheit der Staaten beruhen, und ihre Begründung und Behauptung durch die Gesetzgebung muß also auch, vor allem andern, in dem Staatszwecke liegen. Das erste Mittel aber, welches sie hiefür ergreifen kann, ist: die Begründung eines gleichen Rechtszustandes, und die nächste Anforderung, welche der Gesetzgebung in dieser Beziehung gemacht werden muß, ist also: Sicherstellung der Person und des Eigenthumes gegen unrechtmäßige, mittelbare oder unmittelbare Angriffe auf dieselbe. Hiefür jedoch nur das Nothwendige ergreifend, kann sie niemals die Beschränkung persönlicher Freiheit und der freien Benutzung des Eigenthumes beabsichtigen, weil sie hiedurch die Verhältnisse der Rechtsgleichheit stören, und sich mit dem Staatszwecke selbst in Widerspruch setzen müßte.

Berücksichtigen wir nun, mit diesen Grundsätzen, die Wirkung des bisherigen Bestandes des Forstregales für den Waldbesitz, so wie die unläugbare Thatsache, daß §. 7. die Regeln der Holzzucht, selbst bei ihrer gegenwärtig erlangten Ausbildung, bei weitem noch nicht diejenige Festigkeit und Unumstößlichkeit erlangt haben, welche sie zu dem Werthe von Axiomen erheben könnten; daß, wenn auch dieses der Fall wäre, dasselbe sich, unter allen Umständen, nur örtlich geltend machen dürfte; so können wir auch nicht verkennen, daß der Gesetzgebung, in ihrer Wirksamkeit für die Behauptung des Forstregales, gerade die Grundlage fehle, von welcher sie ausgehen müßte, um den Zweck der Sicherung der Holzproduction zu erreichen. — Erwägen wir weiter, daß §. 8. der Verwendungszweck der Holzproduction von der Indi-

vidualität des Waldbesitzers bestimmt werden müße, daß durch denselben die Nutzungsfolge bemessen werde, und von dieser, so wie von der Möglichkeit der Begründung von Zwischen-Nutzungen der Werth des Waldbesitzes abhängig sey; so können wir auch in diesen Beziehungen nicht läugnen, daß die für die Behauptung des Forstregales wirksame Gesetzgebung die Eigenthumsrechte zerstöre und jede höhere Production lähme. Beides, die mangelnde sichere Grundlage der Gesetzgebung, so wie ihre nachtheilige Wirkung für den Besitzwerth des Waldgrundes, muß also den Waldeignern mehr oder weniger fühlbar werden, und diese in dem Forstregale einen Druck erkennen lassen, welcher sich keineswegs als das für Erreichung des Staatszweckes Bedingte darstellt. Dieses Gefühl jedoch kann auch den Verwaltungsbehörden nicht fremd bleiben, und durch unzählige Verhältnisse werden sie, nach den Gesetzen der Menschlichkeit, bestimmt, von Maximen abzugehen, welche im Allgemeinen gesetzliche Kraft erhalten haben. Je öfter aber dieses geschieht, in gleichem Verhältnisse mehr muß die Ausübung der Regalität sich als Willkühr darstellen, und in der öffentlichen Meinung an Achtung verlieren. Eben dieses aber muß auch, in Absicht der auf dieselbe sich beziehenden Gesetzgebung und ihre Vollziehung der Fall seyn, und kein Waldbesitzer rechnet es sich zum Vergehen, beide auf jede mögliche Weise um ihre Wirksamkeit zu betrügen.

Hiezu kömmt, daß bei dem durch die Behauptung des Forstregales nothwendig gewordenen Formellen der Gerichtsbarkeit, die Regierung weder das Eigenthum zu schützen, noch die Wiederholung der gröbsten Vergehen zu verhüten vermag. In ihrer Ausübung, den Waldbesitzer wegen gesetzwidriger Benutzung seines Eigenthumes mit denselben Strafen und in derselben Form verfolgend, welche der Holz-

dieb zc. zu erwarten hat, muß sie bei jenem ebensowohl das Gefühl bitterer Kränkung erregen, als sie bei diesem Geringschätzung des Werthes des Waldbesitzes und der rechtswidrigen Angriffe auf denselben erzeugt. Hiebei aber beide der gemeinen richterlichen Gewalt entzogen, erscheint ihnen, in der über sie erkennenden richterlichen Behörde, nur die Wirksamkeit einer mit der Vollziehungs-Gewalt bekleideten Parthei, und mit gleichen Ansichten werden also auch die Straferkenntnisse derselben aufgenommen und beurtheilt.

Muß indessen alles dieses als Thatsache anerkannt werden, so können auch die Ursachen der dauernden Reactionen, welche sich dem Bestande und der Behauptung des Forstregales von allen Seiten entgegenstellen, keineswegs zweifelhaft bleiben. Sie sind: Ausdruck des gekränkten Rechtes, welches in allen Acten hiefür hervortritt. Dieser aber muß sich um so lebhafter darstellen, je weniger die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit dieser Verhältnisse für die Erreichung des Staatszweckes begründet werden kann. Es ist hier nicht der Wille, sondern die Sache selbst, welche gegen die Kraft der Gesetze ankämpft, und ihre Wirksamkeit hemmt.

Ist also, obigem zu Folge, ein begründeter gleicher Rechtszustand das Princip, auf welchem die Volksmoralität im Allgemeinen beruht, so kann unter den angeführten Verhältnissen auch nicht verkannt werden, daß der Bestand und die Behauptung des Forstregales mit diesem Princip selbst in Widerspruch trete, und in seiner Wirksamkeit die Moralität der Völker untergraben müße. Hienach kann daher die Unvereinbarlichkeit des Forstregales mit dem Staatszwecke auch in dieser Beziehung nicht zweifelhaft bleiben, und die Aufhebung desselben muß sich als

5*

eine der dringendsten Anforderungen der Zeit darstellen.

§. 12. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forst-Regales mit den finanziellen Verhältnissen eines Staates.

Je unzweifelhafter der Bestand des Forstregales, §. 10., den Anforderungen der National-Oekonomie entgegen wirkt, und je verderblicher sich derselbe, nach vor. §., für die Volksmoralität äußert, in gleichem Verhältnisse mehr kann auch seine Behauptung nur durch die Begründung einer Gewalt möglich werden, welche, indem sie dem Unrecht entgegen zu wirken strebt, gleichzeitig auch jede Aeußerung gekränkten Rechtsgefühles niederschlägt. Die Ausübung dieser Gewalt fordert also zugleich auch das Daseyn von Organen, welche für die Erreichung dieses Zweckes in Thätigkeit gesetzt sind, und für ihre Dienstleistung aus den Staatskassen besoldet werden müßen. Unverkennbar wird also, mit der Bestellung jener Organe, auf diese eine Last gewälzt, deren Zwecke ebenso wenig in dem allgemeinen Staatszwecke liegen, als sie bei dem Ankämpfen der öffentlichen Meinung gegen dieselben erreicht werden können.

Muß nun das Finanzwesen eines Staates überhaupt sich als Verwaltung eines Theiles des National-Vermögens für seine Verwendung zu Erreichung allgemeiner Zwecke darstellen, so kann sie in den Beziehungen ihrer Ausgaben auch nur das Nothwendige ergreifen, und alles, was nicht diesen Charakter an sich trägt, muß ihr fremd bleiben. Kann also, dem bisherigen zu Folge, der Bestand des Forstregales keineswegs als das Nothwendige nachgewiesen werden, so muß auch jedem, für seine Behauptung von der Finanzverwaltung zu machenden Aufwande die nach ihrer wesentlichen Bestimmung erforderliche Eigenschaft fehlen.

Wird indessen berücksichtigt, daß die der Finanz-Verwaltung zustehenden Mittel, in so ferne das unmittelbare Staats-Einkommen unzureichend für die Verfolgung ihrer Zwecke ist, aus dem Privatvermögen der Staats-Angehörigen erhoben werden müßen, und die Quote, welche hiebei auf den Einzelnen fällt, sich in dem Verhältnisse vergrößert, in welchem die Mitleidenschaft, in Beziehung auf die Erledigung der ganzen Forderung, beschränkter ist, so erheischt schon das Princip der Rechtsgleichheit: jener Mitleidenschaft die möglich-größte Ausdehnung zu verschaffen. Diese jedoch kann sich im Allgemeinen allein in der Vergrößerung des National-Vermögens darbieten, und muß daher durch Erhöhung der Production herbeigeführt werden. Je mehr sich also diese für einen so bedeutenden Theil der Staatsfläche, welchen gewöhnlich der Waldgrund einnimmt, durch den Bestand des Forstregales beschränkt findet, in gleichem Verhältnisse schwerer müßen die öffentlichen Auflagen auf andern Gegenständen, dem übrigen Grundbesitze, den Gewerben ꝛc. lasten. Dieselbe aber müßen hiebei um so drückender werden, als durch eben diese Verhältnisse, §. 8., der Productionsaufwand im Allgemeinen größer wird, und sich in gleichem Maaße auch die Erwerbungsmittel ungenügender darstellen müßen. Muß also der Bestand des Forstregales als Ursache hievon anerkannt werden, so ist auch nicht zu läugnen, daß derselbe eben so nachtheilig auf die finanziellen Verhältnisse eines Staates wirke, als er in andern Beziehungen der Erreichung seiner Zwecke störend entgegen tritt.

Veranlaßt nun, diesen Darstellungen zu Folge, die Behauptung des Forstregales einen Aufwand, welcher sich keineswegs als Nothwendiges nachweisen läßt, und muß sie auf die Durchführung des Gleichheits-Princips, bei Vertheilung und Tragung

der öffentlichen Auflagen störend wirken, so kann die Unvereinbarlichkeit dieser Verhältnisse mit dem Staatszwecke auch in finanzieller Beziehung nicht verkannt werden. Fordern also, §. 10., der Betrieb der National-Oekonomie, so wie nach vor. §. die Sicherung der Volksmoralität die Aufhebung des Forstregales, so kann sich keine geringere Imperative hiefür in den finanziellen Verhältnissen eines Staates finden. Dieselbe muß sich auch in dieser Beziehung als Anforderung der Zeit aussprechen.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen für die Zweck-Erreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forst-Regales.

Erstes Kapitel.

Bedingungen für die Zweck-Erreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forst-Regales auf Seite des Staates.

§. 13. Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes.

Wenn sich, §. 9., die Unzulänglichkeit der bisherigen Gesetzgebung für die Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes als das durch die Erfahrung Erwiesene darstellt, und, §. 6., die Preußische und Sächsische Gesetzgebung die Anerkennung dieser Verhältnisse durch die Abscheidung des Verbrechens des Holzdiebstahles von gemeinen Waldvergehen, so wie durch die criminelle Bestrafung des erstern, bereits ausgesprochen haben, so können sich nicht minder wichtige Gründe für die Ergreifung ähnlicher Maaßregeln auch für andere Staaten finden. Die Begründung des Waldschutzes muß daher von den-

selben Principien ausgehen, welche für die Sicherung jeden andern Grundeigenthumes und der Zwecke seines Besitzes in Anwendung kommen. Wie hier unmittelbare, mit bestimmtem Werthe sich darstellende Verletzung durch Felddiebstahl ꝛc. als Verbrechen behandelt wird, während z. B. Beschädigungen durch Waidgang, Überfahrung ꝛc. als Vergehen betrachtet werden, müßen sich dieselben Verhältnisse auch in Absicht auf das Waldeigenthum geltend machen.

Berücksichtigen wir nun die gewöhnlichen Formen unmittelbarer Verletzung desselben, so stellen sich uns dieselben dar:

in absichtlicher Verrückung der Gränzen,
in Brandstiftung, und
in der Entwendung des sich, als Erfolg bisherigen Wachsthumes, darbietenden Holzes.

Während sich die Größe unmittelbarer Verletzung, bei Verrückung der Gränzen durch verminderten Besitzwerth, und in der Wirkung der Brandstiftung durch den Verlust des bisherigen Wachsthums-Erfolges der Bestockung, so wie durch den Aufwand für die Erzeugung eines neuen Bestandes ausspricht, wird dieselbe in den Folgen des Holzdiebstahles nicht allein durch den Productionswerth des bisherigen Wachsthumes, welchen sich der Holzdieb aneignet, sondern auch durch die Störung seines weitern Erfolges für die Erreichung beabsichtigten Verwendungszweckes bestimmt. In allen diesen Fällen tritt uns daher das Analogon der unmittelbaren Verletzung einer jeden andern Form von Grundeigenthum entgegen. Wird also diese nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung als Verbrechen bestraft, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Waldbesitz der Wirksamkeit dieser gewaltsam enthoben werden soll.

Unter hievon verschiedenen Verhältnissen hingegen müßen diejenigen Handlungen erscheinen, welche in ihrer Wirkung zwar den Erfolg des Waldbesitzes gefährden, nach ebendieser Eigenschaft aber auch keine wirkliche Größe der Beschädigung bestimmen lassen. Diesen müßen daher sämmtliche Gesetzes-Uebertretungen

durch Waidgang, Gräserei und Streusammeln,
durch unerlaubtes Raff- und Leseholz-Sammeln,
durch widerrechtliche Einsammlung von Baumfrüchten und Holzsamen, so wie
der Baumsäfte,
durch den Gebrauch unzuläßiger Wege,
die willkührliche Anlage von Meilerstätten, Pech- und Theer-Oefen, und
durch unzuläßiges Waid-Brennen, und endlich
durch absichtliche Beschädigung und Verstümmlung der Waldbäume,

beigezählt werden. Auch in diesen Beziehungen spricht sich also die unzweifelhafteste Analogie mit Verletzungen von unbestimmtem Werthe in Hinsicht jeden andern Grundbesitzes aus. Dieselbe müßen daher auch nach gleichen Principien behandelt, und hienach in der Eigenschaft gemeiner Waldvergehen betrachtet werden.

Sind indessen sämmtliche Verletzungen des Waldeigenthumes durch die bestimmten Begriffe von

Verbrechen und Vergehen

ausgeschieden, so muß hienach sich auch die Strafbemessung, so wie das Formelle des Verfahrens bei der Strafvollziehung als das durch die allgemeine Gesetzgebung Bestimmte darstellen. Die Forstgesetzgebung kann daher niemals als ein Selbstständiges erscheinen, sondern sie ist unter allen Umständen nur die Anwendung allgemeiner Gesetze auf die ver-

schiedenen Formen der Verletzung des Waldeigenthumes.

Beweisen nun die entscheidensten Erfahrungen die Fruchtlosigkeit der bisherigen Forstgesetzgebung, so wie des Formellen der Gesetzes-Vollziehung, für den Bestand des Forstschutzes, und sprechen sich die hiedurch herbeigeführten Verhältnisse in ihrer Wirkung, §. 10., verderblich für den Betrieb der National-Oekonomie, §. 11., störend für die Volksmoralität, und §. 12., nachtheilig für die finanziellen Verhältnisse eines Staates aus, so kann die Nothwendigkeit der Abhülfe des bisherigen Mangels an Forstschutz durch die Begründung der dem Grundeigenthum überhaupt verschafften Sicherheit, auch für den Waldbesitz keinem Zweifel unterliegen. Die Mittel hiezu aber können sich allein in der Anwendung der allgemeinen Gesetzgebung auf das Waldeigenthum finden. Wenn sich also in derselben die Bemessung der Strafen als das allgemein Gegebene von selbst aufdringt, so muß sich auch von der Vollziehung dieser derselbe Erfolg für den Waldbesitz erwarten lassen, welcher sich in Absicht jeden andern Grundbesitzes darstellte. Die bisher in so vielen Beziehungen verderbliche Scheidewand zwischen beiden Formen des Grundeigenthumes ist niedergeworfen, und gemeinrechtliche Verhältnisse treten für beide in Wirksamkeit.

Ist also die Aufhebung des Forstregales aus so verschiedenen Rücksichten unausweichliche Anforderung der Zeit, so muß sich die Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes, auf dem eben bezeichneten Wege, als Bedingung der Erreichung des bei jener beabsichtigten Zweckes darstellen. Die Erfüllung derselben ist, wie die Aufhebung des Forstregales selbst, in dem allgemeinen Staatszwecke begründet, und muß daher auch von der höchsten Staats-

gewalt als die Befriedigung eines nicht zu umgehenden Bedürfnisses erwartet werden.

§. 14. Sicherung der Holzproduction.

Unbezweifelt bestimmen sich die Holzbedürfnisse einer Gegend aus den physischen Verhältnissen derselben, so wie dem Formellen ihrer Industrie. Sie müßen sich also als Ausdruck der Oertlichkeit darstellen, und können nur dann als das Absolute erscheinen, wenn sie sich als Imperative dieser aussprechen. In dieser Eigenschaft aber in alle Verhältnisse der Production eingreifend, wird die Befriedigung der Holzbedürfnisse zugleich Bedingung derselben, und als solche muß daher auch ihre Sicherung durch dauernde Holzproduction in dem Staatszwecke liegen. Für seine Erreichung muß also die Gesetzgebung in Wirksamkeit treten.

Wird indessen berücksichtigt, daß die Holzbedürfnisse auch in der Eigenschaft eines Absoluten immer ein Individuelles seyn, und diesem also die Qualität und Quantität der Mittel ihrer Befriedigung fortwährend untergeordnet bleiben müßen; daß sich gerade in diesem Verhältnisse der Verwendungszweck des producirten Holzes aussprechen, und durch seine Erreichung sich, §. 8., der Besitzwerth des Waldgrundes bestimmen muß, so kann auch nicht verkannt werden, daß sich die Holzbedürfnisse in den differentesten Formen und Verhältnissen der Masse darstellen, und auf gleiche Weise auch ihre Befriedigung fordern. Diese ist also nur in ihren verschiedenen Beziehungen als ein Allgemeines zu betrachten, und für die Gesammtheit wirksam; in ihrer Realisirung hingegen für die Gesammtheit kann sie sich niemals als solches darstellen, weil ihre Beziehungen selbst immer nur das Individuelle bezwecken.

Ist aber dieses nicht zu läugnen, so kann auch das Formelle der Holzproduction, so wenig als ihr Ma-

terielles als ein Allgemeines betrachtet werden, sondern dasselbe muß sich unter allen Umständen auf die Individualität gründen, weil der durch diese bestimmte Verwendungszweck des erzeugten Holzes allein den Besitzwerth des Waldgrundes bestimmen kann. Muß auch die Holzproduction fortwährend für die Gesammtheit wirken, so kann dieses doch immer nur nach den Verhältnissen der verschiedensten Individualitäten geschehen, und sich in dem Aggregate ihrer Wirksamkeit aussprechen. Gerade die in diesem vereinigten mannigfaltigen Verwendungszwecke aber sind es, welche auch die Mannigfaltigkeit der Holproduction verbürgen, so lange dieselbe der Individualität untergeordnet bleibt. Während hier das Interesse dieser den Nutzungsbetrieb auf Niederwald, wohl auch auf Buschwald fordert, erheischt dasselbe dort, bei dem sich vielleicht allein an Stammholz darbietenden Materialdebit, den Betrieb der Hochwald-Wirthschaft, wie sich in einem dritten Falle durch die Anforderungen der Bedürfnisse bestimmt, bei der Ueberhaltung einer größern oder geringern Menge Oberholzes in den Niederwaldungen, der Compositions-Betrieb nöthig machen kann. In keiner dieser Beziehungen stellt sich ein Allgemeines dar, und wenn ein solches geltend gemacht werden wollte, so könnte es lediglich mit gewaltsamer Störung des Verwendungszweckes und Verminderung des Besitzwerthes geschehen.

Liegt also, obigem zu Folge, die Sicherung dauernder Holzproduction in dem Staatszwecke, so kann die Gesetzgebung allein für die Bestockung des Waldbodens im Allgemeinen wirken; das Formelle derselben, so wie die Bestimmung des Nutzungsbetriebes oder der Nutzungsfolge, hingegen muß dem freien Willen des Waldbesitzers überlassen bleiben, weil nur dieser seine Interessen kennen, und in ihrer Verfolgung seinem Eigenthume den möglich-höchsten

Werth verschaffen kann. Es ist dieses geheiligte Forderung für die freie Benutzung desselben.

Unverkennbar indessen wirkt die Holzproduction gewöhnlicher Weise immer nur auf ihre nähern Umgebungen, folglich zunächst für Gemeinden; in diesen aber für Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande und durch solche für Provinzen oder Kreise, in deren Gesammtheit sie dann für das Ganze eines Staates wirksam wird. Von der Sicherung der Holzproduction für die Gemeinden muß also die Begründung ihrer Dauer für den Staat ausgehen; der Privatwaldbesitz hingegen kann hiebei nur in so weit in Anspruch genommen werden, als er in der Modalität seiner Behandlung auf den Zweck des Gemeinde-Waldbesitzes nachtheilig wirken kann. Dieser jedoch, wie der Zweck eines jeden andern Gemeinde-Eigenthumes, ein dauernder, muß sich unter allen Umständen für die Nachhaltigkeit einer bestimmten Nutzungsform aussprechen, weil die Posteriorität dieselben Nutzungs-Ansprüche auf das Gemeinde-Eigenthum hat, welche die Gegenwart realisirt. Da jedoch dieses allein durch die Anforderungen der Individualität der Gegenwart bestimmt wird, so kann auch die Posteriorität nichts anderes als den dauernden Erfolg hievon fordern, und will sie diesen nach ihrer Convenienz ändern, so ist dieses Folge des erlangten Besitzes, dessen Wirkungen sich die spätere Zukunft ebenfalls gefallen lassen muß. Ausnahmen hievon kann nur eine zu beschränkte, die Nachhaltigkeit der Production unmöglich machende Besitzfläche rechtfertigen. Bei derselben stellt sich dann die Nutzung als ein Vorübergehendes dar, und wird auf gleiche Weise für alle Zeiten wirksam.

Je weniger jedoch der Gemeinde-Waldbesitz, in Hinsicht auf die Nachkommenschaft, als freies Eigenthum seiner gegenwärtigen Nutznießer betrachtet

werden kann, und je unzweifelhafter sich die Nachhaltigkeit der Benutzung dieses Besitzes als erste Grundlage für die Sicherung dauernder Holzproduction im Allgemeinen darstellen muß, in gleichem Verhältnisse weniger dürfte sich die Vertheilung der Gemeindewaldungen und ihr Uebergang in Privateigenthum zuläßig machen. Dieses, seinem Wesen nach, für die Aufgreifung momentaner Vortheile bestimmt, um hiedurch seinen Besitzwerth zu erhöhen, kann an keine Nachhaltigkeit der Nutzung gebunden werden, weil es gerade hiedurch die Eigenschaft seines Wesens verlieren würde. In dem Verhältnisse, worin also die Gemeindewaldungen in Privateigenthum übergiengen, mußte die Möglichkeit der Sicherung der Holzproduction schwinden. Diese, allein durch das Formelle der Nachhaltigkeit der Gemeindewaldungen bestehend, muß diese als das dem Privatwaldbesitze Entgegengesetzte darstellen, und in dem Maaße, worin die Größe des letztern vermindert wird, muß sich auch die Sicherheit der Holzproduction gefährdet zeigen.

Wenn sich nun unter diesen Verhältnissen die Holzproduction im Allgemeinen als das durch die Gesammtheit individueller Zwecke Bestimmte, und also auch in dem Erfolge der Erreichung dieser, als Aggregat der mannigfaltigsten Individualitäten für die Totalität eines Staates wirksam machen kann, die Verhältnisse ihrer Nachhaltigkeit aber zunächst durch den Gemeinde-Waldbesitz begründet werden muß, so tritt hiedurch die Holzproduction als das vollständigste Analogon jeder andern Productionsform hervor. Die Ursachen der Unterbrechung ihrer Nachhaltigkeit können sich also auch allein in den Verhältnissen der Beschränkung ihrer Mittel finden, und müßen sich also insbesondere

in unzuläßigen Rodungen und

der Abschwendung der Holzbestockung des Waldbodens

darstellen. Die Verhütung beider kann daher auch die einzige Beziehung der Gesetzgebung auf diesen Gegenstand werden.

Da indessen, den bisherigen Darstellungen zu Folge, die Nachhaltigkeit einer bestimmten Nutzungsform im Allgemeinen allein in Hinsicht der Gemeindewaldungen gesetzlich gefordert werden kann, so müßen auch die in diesen vorzunehmenden Rodungen zunächst die Aufmerksamkeit der Fürsorge für die Staats-Gesammtheit in Anspruch nehmen. Hiebei jedoch vor allem auf die Befriedigung der Holzbedürfnisse der Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande wirkend, kann die Cognition hierüber, mit der erforderlichen nähern Kenntniß der Oertlichkeit, allein von den Verwaltungsbehörden jener Verbande erwartet werden. Aehnliche Verhältnisse aber stellen sich in Absicht der Rodungen in Privatwaldungen dar, in so ferne diese durch ihre unmittelbare Verbindung mit den Gemeindewaldungen auf die Holzproduction der letztern nachtheilig zu wirken vermögen. Durch diese Verhältnisse treten sich also die Besitzrechte von Gemeinden und Privaten widerstrebend entgegen; der allgemeine Staatszweck aber fordert in diesem Falle die Unterordnung des geringern Werthes des Privatvortheiles für das größere Gewicht der betheiligten Gemeinden. Auch in dieser Beziehung jedoch kann nur die, von den Gemeinde-Verwaltungen zu erwartende nähere Kenntniß der Sache entscheidend werden. Müßen daher Waldrodungen für ihre Unternehmung im Allgemeinen immer durch Consensertheilung der Regierungsgewalt die erforderliche Gesetzlichkeit erlangen, so müßen sich die Bestimmungsgründe jener, für Privatwaldungen in den geschehenen Aeußerungen der Gemeinde-Verwaltungen, in Gemeindswaldun-

gen hingegen, in den Cognitionen der Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande durch ihre Verwaltungsbehörden finden.

Kann sich aber, zu Verhütung der Abschwendung der Holzproduction des gesetzlich für dieselbe behaupteten Waldbodens, das Mittel zu Erreichung des Zweckes allein in der Sorge für die Wiederbestockung der abgenutzten Fläche darbieten, so kann sich bei der, §. 8., für den Besitzwerth des Waldgrundes so wichtigen Freiheit für die Begründung von Zwischen-Nutzungen, die Gesetzgebung allein durch die Bestimmung eines Termines wirksam machen, mit welchem, von der Zeit des Hiebes an gerechnet, die Bestockung der Fläche vollzogen seyn muß. Während sich das Formelle derselben jedoch bei dem Betriebe der Hackwaldwirthschaft zweckmäßig allein in der Pflanzung darbieten kann, macht sich solches bei dem Betriebe der Baumfeldwirthschaft durch die Saat, wie durch die Pflanzung anwendbar. Wird indessen der Termin selbst auf das Ende des sechsten Jahres nach vollführtem Hiebe festgesetzt, so umfaßt derselbe im Allgemeinen gewiß die frühesten Momente, mit welchen sich die Bestockung durch natürliche Besamung bißher im Durchschnitte zu vollführen vermochte. Diese gesetzmäßige Anforderung jedoch kann sich nur da anwendbar machen, wo der Erfolg eingelegter Zwischennutzungen, die Mittel der Kostensbestreitung künstlicher Bestockung darbietet, in allen andern Fällen hingegen muß die Bestockung von dem Zusammenwirken günstiger Naturverhältnisse erwartet werden, und die Obliegenheit der Waldbesitzer hiefür kann sich allein in der erforderlichen Ueberhaltung der Besamungs-Bestände aussprechen.

In diesen verschiedenen Momenten bestimmen sich also die wesentlichen Beziehungen der Gesetzgebung,

in Absicht auf die Behauptung der Waldflächen-Größe so wohl, als auch in Hinsicht der Sicherung ihrer Holzproduction. Macht sich jedoch die erstere, nach bestimmenden Verhältnissen der Oertlichkeit nöthig, so kann auch nichts von der Pflichtigkeit für die letztere entbinden. In diesem Falle müßen daher auch absichtliche Störungen der Holzproduction von Seite der Waldeigner nach denselben Gesetzen bestraft werden, welche, bei ihrer Störung durch andere, in Anwendung kommen. Es handelt sich hiebei um das Verhältniß der Individualität zu dem Staate, welches ein allgemeines ist, von welchem nichts entbinden kann.

Da übrigens Gesetzes-Uebertretungen in diesen Beziehungen niemals unmittelbare Verletzungen mit sich führen, in den meisten Fällen sogar mehr oder weniger unwirksam gemacht werden können, so dürfte auch nicht zu verkennen seyn, daß dieselbe, nach den Bestimmungen des vor. §., den gemeinen Waldvergehen beigezählt, und als solche behandelt werden müßen.

§. 15. Begründung der richterlichen Gewalt.

Bei der, §. 13., nachgewiesenen Nothwendigkeit der Verbindung der Forst-Gesetzgebung mit der allgemeinen Gesetzgebung kann auch das Formelle der Gesetzes-Vollziehung eine weitere Abscheidung, in Absicht auf den Waldbesitz, nicht zuläßig machen. Dieselbe muß, wenn sie sich dem Vorwurfe einer mit dem gemeinen Rechte in Widerspruch tretenden Gewalt entheben und dadurch allgemeine Wirksamkeit erhalten soll, nothwendig denjenigen constituirten Behörden zugewiesen werden, welche für die Behauptung allgemeiner Sicherheit competenzmäßig functioniren und deßwegen auch gesetzlich mit der hiefür erforderlichen Gewalt bekleidet sind.

Ist indessen in Beziehung auf diese, die Abscheidung der Rechtspflege von Ausübung der Regiminal-Gewalt längst als gefühltes Bedürfniß der Zeit ausgesprochen, und die Befriedigung desselben in mehreren Staaten durch organische Bestimmungen bereits realisirt, so scheiden sich die Functionen für die Gesetzesvollziehung, auch in Absicht auf den Waldbebesitz, nach diesen allgemeinen Bestimmungen von selbst aus. Während die Untersuchung und Bestrafung der, §. 13., als Verbrechen sich ausprägenden Gesetzes-Uebertretungen zu dem Ressort der Rechtspflege und der ihr hiefür untergeordneten Organe gehört, muß sich die Behandlung sämmtlicher gemeinen Waldvergehen für die Ausübung der Regiminalgewalt und die Functionirung der hiefür zunächst wirksamen Polizeibehörden eignen.

Wird jedoch berücksichtigt, daß die Wirksamkeit der Staatsverwaltung für die, nach vor. §., erforderliche Sicherung der Holzproduction sich durchaus nur auf die Verhütung von Handlungen beziehe, welche in ihrem Erfolge das Interesse der Staatsgemeinheit gefährden; daß die Function der Staatsverwaltung hiefür von der, nach anerkannten staatsrechtlichen Verhältnissen begründeten gesetzlichen Leitung und Beaufsichtung der Verwaltung des Gemeindegutes ausgehe, von welchem die Gemeindewaldungen einen integrirenden Theil ausmachen, und diese lediglich für die Ausübung der Regiminalgewalt ressortire; so kann auch nicht bezweifelt werden, daß die, nach vor. §., sich nöthig machenden Erkenntnisse über vorzunehmende Waldrodungen, so wie die gesetzliche Behauptung der Bestockung der Waldfläche mit den, den Verwendungszwecken ihrer Besitzer entsprechenden Holzarten, sich in allen Beziehungen für die Ausübung der Regiminalgewalt, und die unter ihrer Leitung functionirenden

Behörden eigne. Zu dem Ressort dieser muß daher auch die Untersuchung und Bestrafung sämmtlicher, in dieser Hinsicht vorkommenden Gesetzes-Uebertretungen gehören, wenn sie sich nicht durch die Eigenschaft gemeiner Waldvergehen, schon an sich selbst hiefür ausprägen würden.

In der gesetzlichen Bestimmung aller dieser Verhältnisse muß sich also auch die Begründung der richterlichen Gewalt in Absicht auf den Waldbesitz aussprechen. Sie ist kein Willkührliches, sondern das, durch die Behauptung eines allgemeinen oder gleichen Rechtszustandes Bedingte, und also auch das für Erreichung des Staatszweckes Nothwendige.

Zweites Kapitel.

Bedingungen für die Zweck-Erreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forst-Regales auf Seite der Waldbesitzer.

---

§. 16. Obliegenheit der Gemeinde- und Bezirks-Verwaltungen für die Sicherung der Holzproduction.

Wenn, §. 14., die Sicherung der Holzproduction in der durch individuelle Zwecke bestimmten Form, sich allein in der Nachhaltigkeit der hierauf gegründeten Nutzungsgröße als ein Realisirtes darstellen kann, und bei den bestehenden Außenverhältnissen der Gemeinden zu der Gesammtheit des Staates zunächst von diesen gefordert werden muß, so muß auch die nachhaltige Benutzungsweise der Gemeindewaldungen das Daseyn einer Grundlage bedingen, welche jede störende Willkühr beseitigt. Eine solche aber bietet sich im Allgemeinen allein in den Flächenverhältnissen des Waldbesitzes selbst dar. Werden uns auch in

denselben immer mehrere oder wenigere Abweichungen der Bestockungsverhältnisse entgegen treten, so müßen diese nach ihren gegenwärtigen Altersstufen eben so wohl den Eintritt ihrer Schlagbarkeit bestimmen lassen, als sie in ihren individuellen Bestockungs-Verhältnissen und der Analogie derselben mit andern schlagbaren Beständen, die Anhaltpuncte für die aproximative Bemessung der Größe der, mit dem Eintritte der Schlagbarkeit zu erwartenden Material-Ausbeute darbieten. Durch die Zerfällung der ganzen Umtriebszeit in bestimmte Perioden und die Zusammenstellung der einzelnen, jenen in Absicht auf den Eintritt der Schlagbarkeit correspondirenden Flächentheile, zugleich mit dem von ihnen zu erwartenden Material-Ertrag aber ergiebt sich die vollständige Uebersicht der Nutzungsgröße einer jeden Periode, nach Fläche so wohl, als auch nach ihrer wahrscheinlichen Material-Ausbeute, wie sich aus dem Verhältnisse des Ganzen in seiner Fraction durch die der Umtriebszeit zu Grunde liegende Zahl von Jahren, zu dem sich hiebei ergebenden Quotienten, die adäquirte, nachhaltige Nutzungs-Größe des einzelnen Jahres bestimmt. Gehen also diese Darstellungen von der Grundlage einer, das Detail der einzelnen Waldflächen-Theile, nach Ausdehnung, Bestockung, Alter und zu erwartender Material-Ausbeute bei dem Hiebe bezeichnenden Waldbeschreibung aus, so unterliegt die nähere Bestimmung der Nutzungsfolge derselben, nach dem Maaße der adäquirten jährlichen Nutzungsgröße, keiner weitern Schwierigkeit. Es erzeugt sich hierin die Bildung eines Nutzungs-Planes, dessen Vollziehung lediglich den Besitz der einfachsten mathematischen Kenntnisse voraussetzt.

Stellt sich nun in dem Waldbesitze der Gemeinden nichts anderes als ein ergänzender Theil des Gemeinde-Vermögens überhaupt dar, so kann unter jenen Verhältnissen der Vereinfachung der Bestimmung der Waldnutzung kein Grund vorhanden seyn, diesen

Gegenstand der selbstständigen Wirksamkeit der für die Verwaltung des Gemeinde-Eigenthumes constituirten Autoritäten zu entziehen. Aus eben diesem Grunde aber kann auch die Aufsicht über die gesetzliche Wirksamkeit jener Autoritäten, von Seite der Regiminalgewalt, §. 15., durch die hiefür im Allgemeinen bestellten Behörden, keiner wirklichen Schwierigkeit unterliegen. Die Verwaltung der Gemeindewaldungen tritt also hienach mit der Verwaltung jeden andern Gemeindegutes in vollkommen gleiche Categorie, und gelangt hiedurch zu der Eigenschaft einer, durch das gemeinsame Staatsinteresse gegründeten Gesetzlichkeit, welche allein vermögend ist, die allgemeine Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit herbeizuführen.

Da sich indessen diese zunächst für die Bezirks-, Districts- oder Amts-Verbande ausspricht, so ist die Verhütung unzuläßiger Rodungen, so wie der Unterlassung der gesetzlichen Wiederbestockung der abgenutzten Flächentheile von nicht minderer Wichtigkeit für dieselben. Diese Verbande jedoch selbst nichts anderes, als die Vereinigung einer bestimmten Anzahl von Gemeinden, zu Verfolgung gemeinsamer Zwecke darstellend, können in allen Beziehungen ihrer Wirksamkeit lediglich das individuelle Interesse der einzelnen Gemeinden bezielen. Da aber dieses für jede einzelne Gemeinde stets in den Wirthschaftsverhältnissen der andern begründet ist, so müßen diese Verbande zugleich auch Ausdruck der Wechselverhältnisse seyn, in welchen die Gemeinden unter sich stehen. Diese Wechselverhältnisse begründen daher die Nothwendigkeit einer Garantie, welche jede einzelne Gemeinde gegen gesetzwidrige Störung der Verfolgung gemeinsamer Zwecke sichert. Die Realisirung einer solchen Garantie aber dürfte sich zunächst allein in der Thätigkeit der, nach der Auswahl der Ge-

meinden unter geprüften Individuen des Forstfaches, bestellten Bezirks-Inspectoren, Amtsförstern u. s. w. darbieten. In ihren Functionen dieselbe allein auf die Wachsamkeit über die Einhaltung der begründeten Nutzungsplane, so wie die Behauptung der Ausdehnung der Waldfläche und ihrer gesetzlichen Bestockung beschränkt, haben sie ihrer Bestimmung nach lediglich Beziehung auf die Inspection, und hiedurch jeder Obliegenheit für das Detail der Verwaltung enthoben, leisten sie diese durch die jährliche Darlegung der Waldflächen-Größe, so wie die Nachweisung über die vollführte Nutzung (Fällungs-Nachweisungen) und die Verhältnisse des Fortganges der Wiederbestockung (Cultur-Nachweisungen) in Absicht sämmtlicher Gemeinden des Bezirkes ꝛc. Durch diese Pflichtleistungen, welche sich als Erfolg zwei- bis dreimaliger Visitationen im Jahr darstellen, werden die Verwaltungen dieser Verbande in der vollständigen Uebersicht der Verhältnisse der Holzproduction erhalten, und indem jede gewaltsame Störung derselben zeitig genug entdeckt wird, finden sie sich hiedurch auch in den Stand gesetzt, gleichmäßig die erforderliche Hülfe der betreffenden Behörden der Regiminalgewalt nachzusuchen[1]), welches um so unzweifelhafter geschehen wird,

---

[1]) Wollte hier die Gleichgiltigkeit, womit die Behörden der Regiminal-Gewalt die forstwirthschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden ꝛc. bisher behandelten, als Mittel der Widerlegung dieser Vorschläge benutzt werden, so ist zu bemerken, daß sich nur da Interessen für eine Sache erheben, wo der erzielte Zweck als Erfolg gemachter Anstrengungen hervortritt. Dieses Verhältniß jedoch wurde bis jetzt durch die Forstbehörden selbst gewaltsam gestört. Wenn sie sich auch aus Noth gezwungen sahen, die Hülfe der Regiminalbehörden anzurufen, so erschien der Erfolg hievon lediglich als Erfolg ihrer Thätigkeit. Was jene erzwang, wurde auf Rechnung

wenn diese Bezirks-Inspectoren, Amtsförster ꝛc. in den periodischen Sitzungen der Verwaltungs-Behörden solcher Verbande, die erforderliche Stimme haben, und dadurch das Interesse derselben für die Sache aufzuregen vermögen. Hiedurch wiederholt sich also, in Absicht der Forstverwaltung dieser Verbande, dieselbe Form der Sicherung der Holzproduction, welche sich in der Verwaltung der einzelnen Gemeinden darstellt. Je unverkennbarer aber dieses ist, desto unzweifelhafter muß auch die Obliegenheit der, in einem Bezirks- ꝛc. Verbande vereinigten Gemeinden erscheinen, die Bestellung dieser Organe auf ihre Kosten zu übernehmen. Während dieses nach den, durch die Verhältnisse des Waldbesitzes sich bestimmenden Raten geschieht, wird sich der Aufwand hiefür, in den wenigsten Fällen, höher stellen, als solcher bei der bisherigen Behauptung des Forstregales war, obgleich derselbe aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten wurde. Sein Erfolg aber wird größer seyn, weil eben der hiedurch erzeugte Staatsaufwand die mögliche Beschränkung der Personal-Bestellung forderte, welche sich daher auch in den meisten Fällen, nach den Verhältnissen der

---

dieser gesetzt, weil der Waldbesitz selbst als ein Isolirtes im Staate betrachtet wurde, und der geheimnißvolle Schleier, welchen die Forstverwaltung um sich warf, in der öffentlichen Meinung sogar, nur dieser zuschrieb, was geschah, und nicht selten seinem größern Theile nach Erfolg der Mitwirkung der Regiminalbehörden war. Was Wunder also, wenn sich diesen je länger je mehr eine Gleichgiltigkeit für die Sache selbst mittheilte, welche sich mehr oder weniger verderblich aussprach. Diese indessen muß aufhören, sobald an die Stelle dieser Verhältnisse eigene Verantwortlichkeit tritt, und die Ansicht, blos für fremden Glanz zu wirken, aufhört. Die Sicherung der Holzproduction wird unter veränderten Umständen für die Regiminalbehörden seyn, was ihnen jeder andere Gegenstand ihrer functionellen Bestimmung ist.

Ausdehnung der unmittelbaren Staatswaldungen bestimmte, und die Wirksamkeit der in Thätigkeit gesetzten Individuen für andere Waldungen mehr in der Idee als in der Wirklichkeit bestund.

§. 17. Verhältnisse des Privatwald-Besitzes.

Ist Freiheit der Benutzung Forderung des Waldeigenthumes, wie sie sich in Absicht jeden andern Besitzes darstellt, so muß sich dieselbe auch für jede Form der Verwendung des Privatwaldbesitzes geltend machen. Dieselbe kann daher die, §. 14., bezeichneten wenigen Ausnahmen abgerechnet, in keiner Beziehung einer Beschränkung unterliegen.

Aus eben diesem Grunde aber müßen sich auch die Privatwaldbesitzer in vollkommen gleichen Rechtsverhältnissen einander gegenüber stehen, und keiner darf den Zwecken des andern unmittelbar entgegen treten. Geschieht dieses jedoch mittelbar, so ist es Folge des Genußes gleicher Freiheit, bei welchem jeder seiner Ueberzeugung folgen darf, ohne die Ueberzeugung eines andern zu berücksichtigen. Fällt also diese nicht mit jener zusammen, und das Bestehende erleidet eine Veränderung seiner Außenverhältnisse, so kann sich hierin kein Grund finden, die Ueberzeugung eines andern außer Wirksamkeit zu setzen. Es kann dieses selbst dann nicht der Fall seyn, wenn es sich um die Anforderung eigener Beholzung handelte; denn bei der Fähigkeit eines Waldgrundes für höhere Production z. B. kann die Holzerzeugung manchen Waldeigenthümer höher zu stehen kommen, als in Absicht des Aufwandes, welchen der Ankauf seines bedürfenden Holzes fordert, der Fall ist; findet er also hiezu Gelegenheit, so ist kein Grund vorhanden, ihn von Verfolgung höherer Zwecke zurückzuhalten; mangelt ihm aber eine solche, so wird er durch die Nothwendigkeit zur Selbstproduction des erforderlichen Holzes gezwungen, und in diesem Falle wird er also auch die Holzproduction seines Angränzers ꝛc. nicht stören. Dieses Verhältniß kann daher

nie den Vorwand irgend einer Beschränkung der freien Benutzung des Waldeigenthumes geben. Durch divergirende Interessen herbeigeführt, ist es Product der Zeit, und in dieser Eigenschaft kann seine Wirksamkeit keinem entzogen werden, wenn ihm nicht dasjenige gewaltsam geraubt werden will, was ihm die Zeit darbietet[1]).

Hiebei übrigens stehen die Privatwaldbesitzer auch in Absicht auf den öffentlichen Schutz ihres Eigenthumes in gleichen Rechtsverhältnissen, indem ihnen derselbe auf gestellte Klage, §. 15., von den allgemeinen Gerichtsbehörden dargeboten, und nach allgemeinen Gesetzen gewährt wird. Der Waldbesitz findet sich also auch in dieser Beziehung jedem andern Privateigenthume gleichgestellt.

§. 18. Verhältnisse der Verwaltung der Domänen-Waldungen.

Unverkennbar ist der Besitz von Domänenwaldungen für die Staatsgemeinheit dasselbe, was der

---

[1]) Gestehen wir uns aufrichtig, was bisher die über den Privatwaldbesitz verbreitete Regalität für die Holzproduction zu bewirken vermochte, so müßen wir uns auch überzeugen, daß sie, die Behauptung eines lästigen Zwanges in Absicht auf Kultur-Mutation abgerechnet, in dieser Beziehung noch weit weniger zu leisten vermochte, als in Absicht auf die Gemeinbewaldungen der Fall war. Unübersehbare Anforderungen der Individualität mußten jeden ergriffenen Systemes spotten, und dieses zu der ungebundensten Willkühr führend, mußte die Gesetzlichkeit selbst ihre Achtung in der öffentlichen Meinung verlieren, weil sie sich in derselben nicht als das Nothwendige darstellte. Die Wirksamkeit des Regales beschränkte sich also allein noch auf die Verhinderung willkührlicher Wald-Rodungen. Daß aber auch in dieser Beziehung bei der Freigabe der Privatwaldungen kein Uebermaaß zu besorgen stehe, beweist die Thatsache, daß auch gegenwärtig noch solche bestehen und sich unter allen Umständen erhalten haben, wo niemals das Forstregal in Wirksamkeit trat und also auch kein Zwangs-Gesetz begründet war.

Besitz von Gemeinde-Waldungen, §. 16., für die einzelnen Gemeinden und die dieselben umfassenden Bezirks-, Districts- oder Amtsverbande ist. Der bleibende Character der Benutzung jener, wie dieser, muß sich daher unter allen Umständen durch Nachhaltigkeit aussprechen.

Hiebei jedoch kann die Staatsverwaltung in Beziehung der Domänenwaldungen keinen andern Zweck hegen, als welcher sich auch in Absicht der Gemeindewaldungen in der möglichen Erhöhung des Besitzwerthes darbietet. Wird also dieser, §. 10., im Allgemeinen lediglich durch den Werth des Verwendungs-Zweckes der Materialproduction bestimmt, so kann sich für die Domänenwaldungen so wenig, als für die Gemeindewaldungen, ein allgemeines Formelles der Nachhaltigkeit der Nutzung zuläßig machen. Wenn daher der Betrieb der letztern nach Aufgreifung des Momentes des höchsten Wachsthumes oder des Wachsthums-Maximums strebt, so kann sich die Verwaltung hiebei nur dadurch gerechtfertigt finden, daß ihrer Production ein früherer Verwendungszweck fehlt. Bietet sich also ein solcher dar, so würde jene den Werth des Waldbesitzes für den Staat um eben so vieles herabsetzen, als der Werth der hiedurch verhinderten Staatszwecke betrüge. Hiezu aber käme noch der Verlust der verhinderten Erreichung der letztern selbst, welcher nach den mannigfaltigsten Verhältnissen in die National-Oeconomie eingreifend, in Absicht seiner Werthsgröße vielleicht niemals vollkommen zu bestimmen ist.

Hienach kann also das Formelle der Bestimmung der Domänenwaldungen nie ein Allgemeines seyn, sondern dasselbe erscheint unter allen Umständen als das durch das Formelle der Holzbedürfnisse und ihrer Befriedigung Gegebene, gleichviel wie weit dieses Verhältniß auch von Erzielung der möglich-größten

Massenproduction ablenken mag. Diese erlangt nur da ihren Werth, wo sie mit dem Verwendungszwecke oder der Bedürfnißbefriedigung in eines zusammenfällt, und hiebei wird derselbe nur dann der möglich-höchste, wo sich Anbieten und Nachfrage in gleichen Größenverhältnissen darstellen. Hiedurch allein aber lassen sich also auch die finanziellen Zwecke der Holzproduction erreichen. Diese sich durchaus nur in der Befriedigung von Bedürfnissen darbietend, gehen nicht von der Größe der Masse, sondern von dem Werthe derselben aus. Dieser aber, das durch die Bedürfnisse Bestimmte, muß sich unter der Masse verlieren, sobald diese größer ist, als jene sich darstellen. Können nun die Bedürfnisse selbst lediglich als Ausdruck der Consumtion erscheinen, so müßen diese selbst als das durch die Verhältnisse der Bevölkerung und des Formellen ihrer Industrie Bestimmte betrachtet werden, und so zerstörend die Nichtbefriedigung desselben auf das Ganze wirken müßte, so fruchtlos bliebe der sich in dieser Beziehung darstellende Material-Ueberschuß. Den Besitzwerth der Domänenwaldungen für den Staat im Allgemeinen durch Bewirkung der möglich-höchsten Massenproduction zu erzielen zu suchen, bleibt also ein Phantom, welches in der ungewissen Berechnung nie zu bestimmender Verhältnisse der Zukunft, in den meisten Fällen die Gegenwart mehr oder weniger verletzt.

Wenn indessen Bedürfniß-Befriedigung allgemeiner Zweck des Waldbesitzes ist, so kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Production der Gemeinde- und Privatwaldungen hiebei fortwährend mit der Production der Domänenwaldungen concurriren müße. Dieses Verhältniß jedoch lediglich aus der Verfolgung individueller Zwecke hervorgehend, kann niemals ein Allgemeines seyn. Die weitere Bestimmung der Verwaltung der Domänenwaldungen muß sich daher vorzüglich in Aufgreifung derenigen Materialbedürfnisse finden, welche nach der

individuellen Zwecken andern Waldbesitzes aus diesem nicht befriedigt werden. Hiebei aber immer zunächst der Befriedigung der unmittelbaren Staats-Bedürfnisse gewidmet, mußte der Besitz von Domänenwaldungen nothwendig seinen Zweck für den Staat verlieren, wenn ihre Verwaltung in der beabsichtigten Erhöhung der Materialproduction entferntere Zwecke zu erzielen suchte, und dagegen die nähern unbeachtet ließe. In der gleichwohl unvermeidlichen Befriedigung der diese aussprechenden Bedürfnisse, dem Staate einen unmittelbaren Aufwand erzeugend, welcher aus allgemeinen Kräften der Gegenwart bestritten werden muß, kann sich für diesen in der Zukunft um so weniger Ersatz darbieten, als bei der begründeten Nachhaltigkeit der Benutzung der Gemeindewaldungen und der Speculation der Privatwaldbesitzer die Holzproduction im Ganzen immer dieselbe bleiben muß; durch erzielte Vergrößerung der Masse dem Staate also der gemachte Baaraufwand nicht ersetzt werden kann[1]). Angenommen aber, daß durch den

---

[1]) Es sey z. B. die Anforderung für den Betrieb eines Gewerkes = 5000 Klaftern, welche p. Kl. à 4 fl. aus fremden Waldungen mit dem jährlichen Aufwande von = 20,000 fl. für die Dauer von 10 Jahren erkauft werden, um gegenwärtig 70jährigen Beständen bis zu Vornahme des Hiebes 80jähriges Alter zu verschaffen, so ist bei 5 pCt. Zinsfuße, wenn die erste Auslage mit = 20,000 fl. = a, die folgenden eben so großen aber = b, die Zinsengröße aber = $\frac{q+r}{r}$ gesetzt werden, der Baaraufwand des Staates nach 10 = n Jahren,

$$=\left(\frac{q+r}{r}\right)^n a+\left(\frac{rb}{q}\right)^n b-\frac{rb}{q},$$

folglich = 286400 fl. Beträgt nun der gegenwärtig 70jährige Bestand p. Morgen = 50 Kl., so kann der adäquirte jährliche Zuwachs der weitern 10 Jahre höchstens zu 2 pCt. angenommen werden, und die gegenwärtige Masse ist also nach

Drang der Umstände für andere Waldungen Steigerung der Fällungen herbeigeführt werden, welche Störung der Nachhaltigkeit der Holzproduction besorgen lassen, so werden diese gerade durch den, von Seite des Staates in der Befriedigung seiner Bedürfnisse dargebotenen Debit herbeigeführt, und aus Besorgniß vor einem ungewissen Uebel begründet er zu seinem eigenen Nachtheile das Gewisse. Hat also der Staat selbst unmittelbare Bedürfnisse, so muß ihrer Bestreitung die Production der Domänenwaldungen, ohne alle andere Rücksicht, immer zuerst gewidmet werden.

In diesen Verhältnissen bestimmen sich also auch die Momente der Begründung der Nutzungsplane in Absicht der Domänenwaldungen. Dieselbe können sich niemals als allgemeine darstellen, sobald die Anforderungen der Bedürfniß-Befriedigung verschie-

---

dieser Zeit, wenn = 50 = a, der Zuwachs aber = $\frac{r+q}{r}$ und die Zahl der Jahre = n gesetzt wird,

$$= \left(\frac{r+q}{r}\right)^{n-1} a,$$

im Ganzen = 59 Klaftern, folglich der Zuwachs auf gegenwärtige 42,372 Klafter = 7626 Klaftern, welche p. Kl. à 4 fl. den Werth von 30,504 fl. haben. Vergleicht man also diese Summe mit dem Baar-Verluste des Staates, so beträgt derselbe = 255896 fl., welche aufgewandt wurden, um den Werth des beabsichtigten Zuwachses von = 30504 fl. zu gewinnen. Dieses einfache Beispiel dürfte also zur Genüge beweisen, daß die Holzproduction ihren Werth allein durch ihren Verwendungszweck erlangen kann, und wenn sich ein solcher darbietet, demselben ohne weitere Rücksicht gewidmet werden müße, weil der Zuwachswerth nie die Größe des Kapitalaufwandes auszugleichen vermag, durch welchen jener erreicht wird. Die Massenproduction kann daher niemals als das Absolute erscheinen, sondern sie ist das dem Bedürfnisse Untergeordnete, sobald sie durch ihre Qualität den Anforderungen seiner Befriedigung zu entsprechen vermag.

den sind, weil der Zweck der Holzproduction nur durch diese bestimmt wird. Sie müßen also auf den Verhältnissen der Oertlichkeit beruhen, und sobald sie in ihrer Verfolgung die für die Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse erforderliche Qualität der Massenproduction gewähren, ohne Rücksicht auf die mögliche Steigerung der Größe der letztern, als die mit dem Staatsinteresse allein vereinbarlichen erscheinen. Dieses aber ist kein Willkührliches, sondern das durch die Zeitverhältnisse Bestimmte, und dasselbe müßen also auch die Nutzungsplane für die Domänenwaldungen seyn.

Hienach indessen spricht sich der Zweck des Besitzes der Domänenwaldungen für den Staat als ein rein-finanzieller aus, wie er es in Absicht eines jeden andern Domänenbesitzes ist, und nur aus dem möglich-höchsten Ertragswerth der nachhaltigen Nutzung vermag sich ihr wirklicher Werth zu bestimmen. Eben dieser Werth aber, lediglich die Wirkung der geschehenen Aufgreifung des sich in der Bedürfnissen-Befriedigung darbietenden Verwendungszweckes der Materialproduction muß mit den staatswirthschaftlichen Verhältnissen selbst in Eines zusammenfallen, weil sich diese allein durch den Bestand der Productionswerthe aussprechen, welche sich als Folge des Betriebes der National-Oekonomie darstellen. Je mehr also die Domänenwaldungen für diesen nach den Anforderungen der Bedürfnisse unmittelbar wirken, in gleichem Verhältnisse größer muß der Antheil seyn, welchen der Staat aus dem Erfolge hievon unmittelbar erlangt. Seinem Wesen nach aber sich in der Verwerthung seiner Holzproduction aussprechend, ist es dasselbe, ob die Einnahme hieraus unmittelbar in die Staatskasse fließe, oder die Materialvorräthe für andere unmittelbare Staatszwecke verwendet werden, und dadurch jene der Nothwendigkeit des sich außer dem bedingenden Erwerbungsaufwandes entheben. In beiden Fällen ist die Wirkung hievon: die Vergrößerung disponibeler Kassenmittel, ohne daß hiebei neue Lasten auf das Privatvermögen gewälzt werden.

Ist jedoch dieses in keiner Beziehung zu bezweifeln, so kann auch nicht verkannt werden, daß es in dem Zwecke der Finanzverwaltung liege, Alles sorgsam zu entfernen, was jene Verhältnisse stören kann. Muß also in dieser Eigenschaft vorzüglich der Kostenaufwand für

die Verwaltung der Domänenwaldungen erscheinen, so kann sich dieser allein durch seine Nothwendigkeit rechtfertigen, welche sich in jedem Falle blos in der Wirksamkeit des Waldbesitzes für die Erreichung allgemeiner Zwecke finden kann. Diese jedoch allein bei dem Bestande ausgedehnterer Flächen möglich, muß allen beschränktern Besitz, insbesondere aber die Behauptung kleiner zerstreuter Waldflächen-Theile, durch sich selbst ausschließen, weil jener, wie diese nicht nur an sich schon mehr oder weniger unbedeutend für allgemeine Zwecke zu wirken vermöge, sondern auch in Absicht auf Schutz und Verwaltung den Staatsaufwand in einem Maaße erhöhe, welches sehr bald den Werth der durch einen solchen Besitz zu verfolgenden Zwecke verschlingt. Die Behauptung solcher Wald-Besitzungen ist also auch mit dem Staatsinteresse unvereinbarlich, und die Verwendung derselben für die Ausdehnung bereits sich findenden größern Waldbesitzes muß sich daher als begründete Forderung des Staatsinteresses darstellen. In Beziehung dieses ausgedehntern Besitzes aber darf nichts, was für die Bewachung, Aufsicht und Controlirung der Verrechnung zu wirken vermag, unbenützt gelassen werden, weil es Mittel zu Sicherung des Staatsinteresses ist. Hierauf muß sich daher auch der Verwaltungs-Organism gründen, und nur indem es geschieht, kann er sich als das Nothwendige darstellen.

Unter diesen Verhältnissen indessen erscheint die Forstverwaltung als vollständiges Analogon der Domänenverwaltung überhaupt. So wenig also dieser ohne Störung des allgemeinen Rechtszustandes eine eigene Gerichtsbarkeit zugestanden werden kann, so unzuläßig muß sich die Abweichung von diesem Princip in Absicht auf die Forstverwaltung darstellen. Diese in Beziehung schädlicher Angriffe auf die Domänenwaldungen lediglich die Rechte des Staates vertretend, kann diese, §. 15., allein durch die von demselben constituirten allgemeinen richterlichen Behörden erlangen. Bei diesen haben also auch die Organe der Forstverwaltung ihre Klagen einzureichen und von ihnen die Hebung derselben nach allgemeinen Rechtsverhältnissen zu erwarten. Der Waldbesitz des Staates ist kein anderer, als der jedes andern Waldeigenthümers in dem Staate, und kann daher auch keine andern Ansprüche auf öffentliche Sicherheit begründen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhalt.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Die Entstehung und Ausbildung des Forst-Regales.

Erstes Kapitel.

Die Verhältnisse des Waldbesitzes vor und nach der Regierung Karls des Großen bis in das 17. Jahrhundert.

§. 1. Verhältnisse des Waldbesitzes vor der Regierung Karls des Großen.

§. 2. Verhältnisse des Waldbesitzes unter der Regieruug Karls des Großen.

§. 3. Verhältnisse des Waldbesitzes unter den Nachfolgern Karls des Großen bis in das 17. Jahrhundert.

Zweites Kapitel.

Die Verhältnisse des Waldbesitzes von dem Anfange des 17. Jahrhundertes bis auf unsere Zeiten.

§. 4. Die Verhältnisse des Waldbesitzes im 17. Jahrhunderte.

§. 5. Die Verhältnisse des Waldbesitzes im 18. Jahrhunderte.

§. 6. Die Verhältnisse des Waldbesitzes von dem Ende des 18. Jahrhundertes bis auf unsere Zeiten.

Zweiter Abschnitt.

Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales, und Unvereinbarlichkeit seiner weitern Behauptung mit dem Staatszwecke.

Erstes Kapitel.

Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales für die Holzproduction, den Besitzwerth des Waldgrundes und die Dauer des Holzdiebstahles.

§. 7. Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales für die Holzproduction.

§. 8. Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales für den Besitzwerth des Waldgrundes.

§. 9. Folgen des bisherigen Bestandes des Forstregales für die Verbreitung und Dauer des Holzdiebstahles.

Zweites Kapitel.

Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forstregales mit dem Staatszwecke.

§. 10. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forstregales in Beziehung auf National-Oekonomie.

§. 11. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forstregales mit der Volksmoralität.

§. 12. Unvereinbarlichkeit der weitern Behauptung des Forstregales mit den finanziellen Verhältnissen eines Staates.

Dritter Abschnitt.

Bedingungen für die Zweckerreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forstregales.

Erstes Kapitel.

Bedingungen für die Zweckerreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forstregales auf Seite des Staates.

§. 13. Begründung der Sicherheit des Waldbesitzes.

§. 14. Sicherung der Holzproduction.

§. 15. Begründung der richterlichen Gewalt.

Zweites Kapitel.

Bedingungen für die Zweckerreichung und den Erfolg der Aufhebung des Forstregales auf Seite der Waldbesitzer.

§. 16. Obliegenheit der Gemeinde- und Bezirksverwaltungen für die Sicherung der Holzproduction.

§. 17. Verhältnisse des Privatwaldbesitzes.

§. 18. Verhällnisse der Verwaltung der Domänenwaldungen.

Verbesserungen

in der von Seutter'schen Abhandlung über das Forstregal.

Seite 4	Zeile 3	von oben,	statt:	-licher	lies:	-lichen
— 5	— 8	— —,	statt:	trete	—:	träte
— 6	— 14	— —,	nach:	auch	—:	als
— 7	— 11	— unten,	statt:	nun	—:	dann
— 10	— 4	— —,	statt:	Ripuerischen	—:	Ripuarischen
— 11	— 7	— o.,	statt:	eine gemeinschaftliche	—:	gemeinrechtliche
	— 9	— u.,	statt:	Süsischen	—:	Säsischen
— 13	— 7	— —,	statt:	übersetzet	—:	übergesetzet
— 16	— 4	— —,	statt:	rechten	—:	echten
— 17	— 15	— o.,	bleibt:	»zu lassen« weg.		
— 18	— 1	— u.,	statt:	dis	lies:	des
— 21	— 2	— o.,	statt:	immer	—:	innere
— 22	— 2	— —,	statt:	zeigten	—:	zeugten
— 25	— 7	— u.,	statt:	Maaß	—:	Moos
— 26	— 5	— —,	statt:	lustig	—:	lästig
— 27	— 16	— o.,	statt:	wovon	—:	waren
— 37	— 11	— —,	statt:	mußte	—:	mußten
— 47	— 2	— —,	statt:	einzelner	—:	einzelnen
— 49	— 15	— —,	statt:	Hörbes	—:	Hiebes
— 59	— 14	— —,	statt:	Allgemenen für ꝛc.	—:	Allgemeinen, für Binnenländer insbesondere aber, in der ꝛc.
— 75	— 18	— u.,	statt:	Fall durch	—:	Falle, durch ꝛc.
— 93	— 16	— —,	statt:	Bedürfnissen-	—:	Bedürfniß-
— 94	— 15	— —,	statt:	vermöge	—:	vermögen
	13	— —,	statt:	erhöhe	—:	erhöhen

Buchbinder-Lehrwerkstätte
Nikolausheim
Dürrlauingen bei Günzburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seutter, Johann Georg <<von>>,

Ueber den Bestand und die Behauptung des Forst-Regales

Heidelberg u.a. 1824

Oecon. 2151 a

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10300573-2